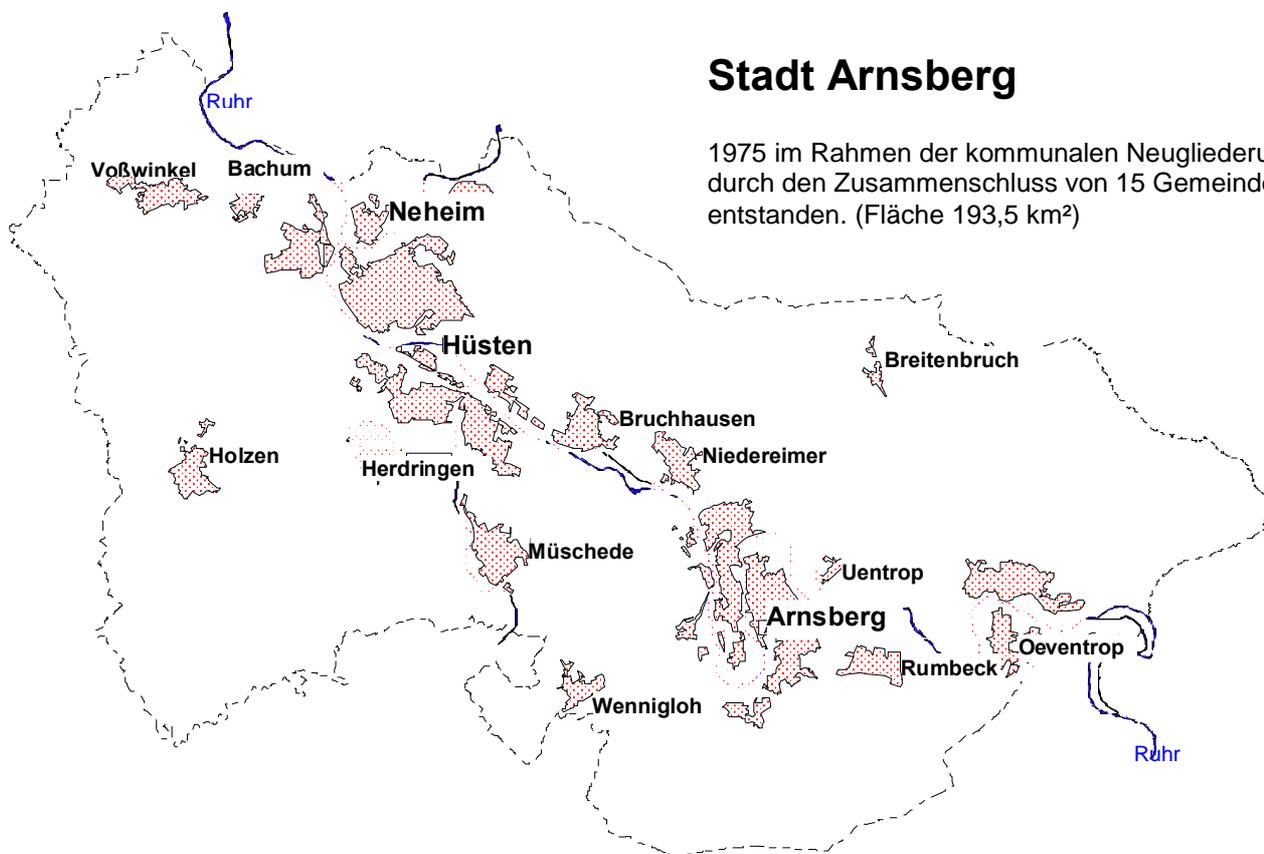


Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Arnsberg 2007 - 2009

planen
gestalten
leben





Stadt Arnsberg

1975 im Rahmen der kommunalen Neugliederung durch den Zusammenschluss von 15 Gemeinden entstanden. (Fläche 193,5 km²)

76.427 Einwohner

(Stand 31. Dezember 2005)

davon unter 18 Jahren:	19,6 Prozent
davon Ausländer:	7,4 Prozent
Haushalte mit Kindern:	ca. 40,0 Prozent
Arbeitslosenquote:	ca. 10,0 Prozent
Schüler in allgemeinbildenden Schulen	ca. 11.000
davon Grundschüler:	ca. 3.000

Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung

Bevölkerungsabnahme bis 2015 im Vergleich zum Basisjahr 2001 ohne Berücksichtigung von Wanderungsbewegungen	
allgemein:	5 Prozent
Kinder bis 18 Jahren:	28 Prozent

Verwaltungshaushalt 2005

148,9 Mio. Euro

Anteil am Verwaltungshaushalt (incl. Personalkosten)

⇒ des FB Schule und Jugend	24,3 Mio. Euro (16,3 Prozent)
⇒ des FD Kinder- u. Jugendförderung	1,3 Mio. Euro (0,9 Prozent)

MitarbeiterInnen der Stadt Arnsberg

davon arbeiten im

⇒ FB Schule und Jugend	ca. 240 MitarbeiterInnen
⇒ FD Kinder- u. Jugendförderung	ca. 20 MitarbeiterInnen

INHALT

Einleitung	5
1. Gesetzliche Grundlagen	6
2. Ziele und Aufgaben	9
3. Inhalte und Aufbau	9
4. Planungsdaten	10
5. Kinder- und Jugendförderung im Gesamtkontext der ganzheitlichen und zielgerichteten Förderung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Arnsberg	18
6. Handlungsfelder	20
6.1 Kinder- und Jugendarbeit	21
6.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit	21
6.1.2 Jugendverbandsarbeit	27
6.2 Jugendsozialarbeit	32
7. Querschnittsaufgaben	34
7.1 Kinder- und Jugendschutz	34
7.2 Berücksichtigung besonderer Lebenslagen	37
7.3 Förderung von Mädchen und Jungen	38
7.4 Interkulturelle Bildung	39
7.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	41
7.6 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule	44
8. Ressourcen	47
9. Laufzeit	50
Fazit	51

An dem Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Arnsberg haben mitgearbeitet:

Christa Tritschel-Schütte	Stadt Arnsberg - Jugendamtsleiterin
Elmar Dransfeld	Stadt Arnsberg - Jugendhilfeplaner
Dieter Beckmann	Stadt Arnsberg - Jugendreferent
Christian Eckhoff	Stadt Arnsberg - Jugendreferent
Wolfgang Knupe	Leiter des Kinder- und Jugendzentrums Hüsten der Stadt Arnsberg
Pastor Johannes Böhnke	Vorsitzender des Vereins für Kinder- und Jugendarbeit in Gierskämphen e.V.
Kerstin Brechmann	Leiterin des Kinder- und Jugendzentrums Neheim der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist
Pastor Randolf Cramer von Clausbruch	Die Brücke im FEGW
Ruth Gerdvordermark	Geschäftsführerin des Vereins für Kinder- und Jugendhilfe Arnsberg e.V.
Birgit Nirmal Hangebrauck	Internationaler Bund - Jugendmigrationsdienst
Josef Mündelein	Dekanatsreferent im Dekanat Hochsauerland-West
Peter Radischewski	Leiter des Kinder- und Jugendzentrums Arnsberg der Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen
Oliver Teipel	Verein für Kinder- und Jugendhilfe in Arnsberg e.V., Bereich „Seilschaft“

Der Kommunale Kinder- und Jugendförderplan ist in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG vorgestellt und beraten worden.

Stadt Arnsberg im Dezember 2006

Einleitung

Der hier vorgelegte erste kommunale Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Arnsberg ist eine Bestandsaufnahme und der Beginn eines Entwicklungsprozesses in der Kinder- und Jugendförderung. Er ist das Ergebnis einer sehr positiven trägerübergreifenden Zusammenarbeit.

Im Verlauf dieser intensiven Auseinandersetzung mit der Situation in Arnsberg ist allen beteiligten Partnern deutlich geworden, dass die sich stetig verändernden gesellschaftlichen Anforderungen Entwicklungen erfordern von

- ◆ der Unverbindlichkeit zur Verbindlichkeit,
- ◆ dem Vorgehen Einzelner (Alleinverantwortlicher/Einzelkämpfer) zur Zusammenarbeit/Kooperation/Netzwerkarbeit (in Zusammenhängen denken!) und
- ◆ Quantitäten zu Qualitäten,

denen sich alle Akteure stellen müssen und die kontinuierlich und prozesshaft in Handlungskonzepte übergehen müssen.

Ein Schwerpunkt der zukünftigen Arbeit der Jugendhilfe wird die Zusammenarbeit mit Schule sein, da Schule immer mehr zu einer Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen wird, in der sie mehr Zeit als früher verbringen. Da sowohl Schule als auch Kinder- und Jugendhilfe Bildungsarbeit leisten, ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit beider „Systeme“ für die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung und Sozialisation der Kinder und Jugendlichen wichtig. Die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Zugangsweisen (z.B. das Prinzip der Freiwilligkeit in der Kinder- und Jugendarbeit) können sich gut ergänzen und entsprechen den o.g. erforderlichen Entwicklungen.

In Arnsberg hat dieser Prozess insbesondere in den Bereichen „verlässliche Betreuungsangebote in Schulen“ und „soziale Arbeit an Schulen“ früh begonnen und muss fortgesetzt werden, wobei zukünftig die Jugendverbände intensiver einzubinden sind.

Darüber hinaus sollte das Integrationspotential der Kinder- und Jugendarbeit stärker genutzt werden. Die Kinder- und Jugendarbeit hat aufgrund ihres Zugangs auf junge Menschen und durch ihrer Angebote gegenüber der Schule den Vorteil, eher soziale Trennungen und Ausgrenzungen zu überwinden und sie ermöglicht, von Verschiedenartigkeit gegenseitig zu lernen.

Insgesamt ist dieser erste Förderplan das Ergebnis eines Findungsprozesses. Die Fortschreibungen müssen

- ◆ deutlichere Zielformulierungen und Zielvereinbarungen enthalten,
- ◆ Kinder und Jugendliche in angemessener Form beteiligen und
- ◆ Schulen als zentrale Lern- und Lebensorte aktiv einbinden.

1. Gesetzliche Grundlagen

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan basiert auf gesetzlichen Grundlagen.

1.1 Bundesgesetzgebung

Grundgesetz

Kinder und Jugendliche sind Träger aller Grundrechte. Insbesondere sind hier Artikel 2 „Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“ und Artikel 3 „Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Diskriminierungsverbot“ zu nennen.

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll nach § 1, Abs. 3

zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,*
2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
3. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
4. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Gemäß § 2 Abs. Satz 1 gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

In den § 11 Jugendarbeit,

§ 12 Förderung der Jugendverbände,

§ 13 Jugendsozialarbeit und

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

werden diese Aufgabenfelder der Jugendhilfe ausführlich beschrieben.

Die Gesetzestexte werden im Förderplan bei den einzelnen Handlungsfeldern dargestellt.

1.2 Landesgesetzgebung

Landesverfassung

Im Januar 2002 hat der Landtag NRW einstimmig die Rechte von Kindern und Jugendlichen in die Landesverfassung aufgenommen.

Artikel 6 der Landesverfassung NRW

Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten. Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.

3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz - Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG NRW) -

Mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (KJFöG) hat das Land einen weiteren verbindlichen Rahmen für die künftige Förderung von Kindern und

Jugendlichen in NRW gesetzt. Dabei wird den Kommunen eine besondere Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zugewiesen.

Das 3. AG-KJHG NRW (KJFöG) ist die grundlegende gesetzliche Regelung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes und die hierfür wichtigen Passagen lassen sich grob in die drei Bereiche Leitlinien und Grundsätze (§§ 1-7), Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendförderung (§§ 10-14) und Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 8, 9, 15) gliedern.

In den Leitlinien und Grundsätzen werden die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung sowie die Eigenständigkeit der in §§ 11 bis 14 SGB VIII (KJHG) beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geregelt (§1). Darüber hinaus werden Ziele und Grundsätze in den drei Handlungsfeldern konkretisiert (§ 2). Sie richten sich an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr und bei besonderen Angeboten bis zum 27. Lebensjahr (§3 Abs. 1)

Besondere Berücksichtigung bei der Förderung sollen zukünftig folgende Querschnittsaufgaben haben:

- ◆ § 3 Abs. 2 (*Berücksichtigung besonderer Lebenslagen*)
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.
- ◆ Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§4)
- ◆ Interkulturelle Bildung (§ 5)
- ◆ Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§6)
- ◆ Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7)

Die Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendförderung konkretisieren die

- ◆ Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit (§ 10 Abs. 1)
- ◆ Grundprinzipien der freien Jugendhilfe (§ 10 Abs. 2)
 - ◆ Trägerpluralität,
 - ◆ Autonomie der freien Träger,
 - ◆ Wertorientierung,
 - ◆ Methodenvielfalt und -offenheit,
 - ◆ Grundsatz der Freiwilligkeit
- ◆ Jugendverbandsarbeit (§ 11)
- ◆ Offene Jugendarbeit (§ 12)
- ◆ Jugendsozialarbeit (§ 13) und
- ◆ den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14).

Die Gesetzestexte werden im Förderplan bei den einzelnen Handlungsfeldern und Querschnittsaufgaben ausführlicher dargestellt.

Einen wesentlichen Schwerpunkt des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG) stellt die Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dar.

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.
- (2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.
- (3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben ist.

Angebote und Maßnahmen nach diesem Gesetz sind somit für die Stadt Arnsberg eine gesetzliche Pflichtaufgabe und keine freiwillige Leistung. Die Aufgaben und damit die Ausgaben sind dem Grunde nach -aber nicht der Höhe nach- bestimmt.

Darüber hinaus regelt das Gesetz die

- ◆ Landesförderung (§ 16)
(Der Umfang der Landesmittel beträgt bis zum 31.12.2010 jährlich 75.070.500 EUR)
Um Landesförderung zu erhalten ist sicherzustellen, dass
 - ◆ der kommunale Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht,
 - ◆ die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und
 - ◆ die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. (§ 16 Abs. 3)
- ◆ Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 17)
Sie umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85% der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten. (§ 17 Abs. 1)
- ◆ Förderung des ehrenamtlichen Engagements (§ 18)
als einen unverzichtbaren Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. (§ 18 Abs. 1)
- ◆ Qualitätsentwicklung (§ 19)
Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.
- ◆ Förderung von Modellprojekten (§ 19)

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG NRW – KJFöG)
ist im Fachbereich Schule und Jugend erhältlich.

2. Ziele und Aufgaben

Intention des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG) ist es, Kinder- und Jugendförderung als Leistung der Jugendhilfe deutlicher darzustellen und als eigenständigen Aufgabenbereich des öffentlichen Trägers zu charakterisieren. Es formuliert dabei stärker als das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) die Planungsverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers und seine Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe.

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan, der für die Dauer einer Wahlperiode gilt, soll als zentrales Steuerungsinstrument die Gesamtressourcen der örtlichen Jugendhilfe für die Kinder- und Jugendförderung darstellen und isolierte Teilplanungen ablösen bzw. verhindern.

Weitere Aufgaben des Förderplanes sind:

- ◆ Beschreibung von Angeboten und Maßnahmen in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendförderung, deren Ausrichtung an den Interessen und Bedürfnissen der Zielgruppen und deren Verknüpfung mit den gesetzlichen Querschnittsaufgaben,
- ◆ Festlegung und Absicherung der vor Ort notwendigen finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen als Planungssicherheit für die festgelegte Laufzeit und
- ◆ Aufbau einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung und deren Überprüfbarkeit.

3. Inhalte und Aufbau

Die Komplexität des Auftrages des Förderplanes und des Aufgabenfeldes „Kinder- und Jugendförderung“ als eigenständiger Bestandteil des örtlichen Jugendhilfeangebotes erfordert die Darstellung

- ◆ der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Arnsberg,
- ◆ der vorhandenen Angebote, Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit,
- ◆ der konkreten Planungen und Vorhaben in den Handlungsfeldern,
- ◆ der Förderschwerpunkte für die festgelegte Laufzeit und
- ◆ der Ressourcen für die örtliche Kinder- und Jugendförderung.

Die Darstellung orientiert sich jeweils an der aktuellen Situation, die in der Stadt Arnsberg in den verschiedenen Handlungsfeldern und Querschnittsaufgaben sehr unterschiedlich ist. Es ist bewusst auf eine umfassende Bestandsdarstellung in allen Bereichen verzichtet worden, um den Umfang des Förderplans nicht noch größer werden zu lassen und die Lesbarkeit zu erleichtern.

Den handelnden Akteuren ist es wichtig, Weiterentwicklungen und Veränderungen der vorhandenen Angebote und Maßnahmen aufzuzeigen, um diese innerhalb der Laufzeit des Planes und bei der Fortschreibung im Jahr 2009 zu überprüfen.

4. Planungsdaten

Die Planungsdaten bilden eine Basis, auf der die Jugendhilfeplanung aufbaut, um zielgerichtet, bedarfsorientiert und ressourcenschonend die Angebote der Jugendhilfe zu entwickeln.

Die besondere Situation der 1975 im Rahmen der kommunalen Neugliederung durch den Zusammenschluss von 15 Gemeinden entstandenen Stadt Arnsberg besteht in ihrer Gesamtgröße (Fläche 193,5 km²) und ihrer Ausdehnung von Westen nach Osten entlang der Ruhr (über 25 km), die je nach Aufgabe eine sozialräumliche Planungs- und Angebotsstruktur nach Stadtteilen sowie nach größer zusammengefassten Stadtbezirken erfordert. Diesem Sachverhalt wird sowohl bei der Darstellung der Planungsdaten, als auch bei der Beschreibung der einzelnen Handlungsfelder entsprochen.

Vor der Darstellung der eigenen städtischen Jugendhilfedaten stehen zwei Tabellen aus dem Demographiebericht Kommune 'Arnsberg' der Bertelsmann Stiftung aus dem Wegweiser demographischer Wandel 2020, die Aussagen zur Gemeinde und zum Politikfeld „Soziale Lage / Soziale Stabilität“ für Arnsberg machen.

Anschließend werden die Einwohnerdaten unterteilt nach Jahrgängen, Altersgruppen, Geschlecht, Deutschen und Ausländern zum größten Teil graphisch dargestellt, um einen Überblick zu erhalten.

Wie oben beschrieben erfolgt im Anschluss daran die Unterteilung nach Stadtbezirken und Stadtteilen, die für alle Bereiche der Jugendhilfe von Bedeutung ist, bevor einige Prognosedaten den Berichtsteil abschließen.

Daten aus dem Wegweiser demographischer Wandel der Bertelsmann Stiftung

Gemeindebasis Daten

Stand 31.12.2003

	Arnsberg	Hochsauerlandkreis	NRW
Bevölkerung 2003 (E)	76.985	279.336	18.079.686
Fläche (ha)	19.344	195.871	3.408.266
Einwohnerdichte (E/ha)	4	1,4	5,3
Beschäftigte 1. Sektor (%) ¹	0,74	1	0,79
Beschäftigte 2. Sektor (%) ²	47,28	48,16	33,82
Beschäftigte 3. Sektor (%) ³	51,97	50,83	65,38
Siedlungsstrukturtyp	VII:Verstädterte Räume - Ländliche Kreise	VII:Verstädterte Räume - Ländliche Kreise	–
Demographietyp	Typ 1: Stabile Mittelstädte und regionale Zentren mit geringem Familienanteil	–	–

Quelle: Statistische Landesämter, Bundesagentur für Arbeit,
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, eigene Berechnung

Aktion Demographischer Wandel | Bertelsmann Stiftung

Indikatoren des Politikfeldes "Soziale Lage / Soziale Stabilität"

Stand 31.12.2003

	Arnsberg	HSK	NRW
Anteil Einpersonen-Haushalte (%)	33,8	28,1	36,4
Anteil Ausländer-Haushalte (%)	7,2	6,1	8,7
Anteil Haushalte mit Kindern (%)	37,3	42,6	32
Betreuungsquote der 0- bis 2-Jährigen (%)	2	1,4	2,2
Betreuungsquote der 3- bis 5-Jährigen (%)	106,4	105,4	101,9
Betreuungsquote der 6- bis 9-Jährigen (%)	2,1	1,4	5,7
Kaufkraft (Euro) durchschnittl. jährl. Gesamteinkommen eines Haushaltes)	36.671,50	37.738,30	37.733,20
Anteil Haushalte mit geringem Einkommen (%) (unter 1.100 €/mtl.)	19,2	18,4	21,2
Anteil Haushalte mit hohem Einkommen (%) (mind. 4.000 €/mtl.)	4,6	3,9	8,3
Einkommenshomogenität (%)	60,5	64,9	57,9
Kinderarmut (%)	k.A.	5,6	k.A.
Arbeitslosenquote (%)	13,9	11,2	13,5
Arbeitslosenquote Ausländer (%)	28,4	22,1	26,6
Jugendarbeitslosigkeit (%)	14,1	11,2	12,9
Anteil ausl. Schulabgänger ohne Abschluss (%)	19	16,2	23,6
Quote der Langzeitarbeitslosen (%)	5,5	3,6	5
Quote der Langzeitarbeitslosen Ausländer (%)	11,8	8	10,2
Sozialhilfequote (%);k.A.;2	k.A.	2,9	k.A.

Quelle: GfK AG, Statistische Landesämter, Institut für Entwicklungsplanung und
Strukturforschung GmbH, Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen

Aktion Demographischer Wandel | Bertelsmann Stiftung

¹ Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im primären Sektor (Land-, Forstwirtschaft, Fischerei)

² Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im sekundären Sektor (Bergbau, verarbeitendes Gewerbe, Energie, Bau)

³ Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im tertiären Sektor (Handel, Gastgewerbe, Verkehr, Kredit, Dienstleistungen, Öffentliche Verwaltung, Soziales, ...)

Einwohnerdaten der Stadt Arnsberg

Gesamtbevölkerung

Stand 31.12.2005

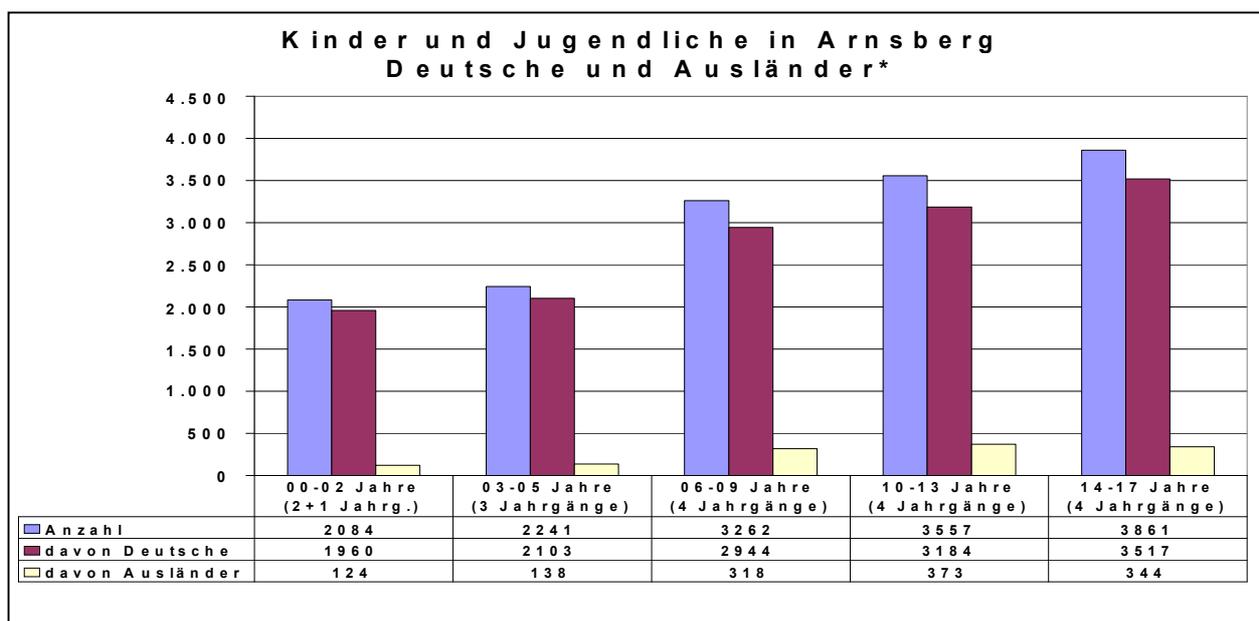
Gesamtbevölkerung							
Alter	Anzahl	davon		Altersgruppen			
		männl.	weibl.	Anzahl	Anteil an den 0-17 Jähr.	Anteil an den 0-26 Jähr.	Anteil an der Gesamtbevölkerung
00	669	353	316				
01	701	363	338				
02	714	367	347	2.084	13,9%	9,2%	2,7%
03	721	385	336				
04	753	394	359				
05	767	403	364	2.241	14,9%	9,9%	2,9%
06	749	368	381				
07	844	408	436				
08	851	440	411				
09	818	441	377	3.262	21,7%	14,4%	4,3%
10	803	449	354				
11	864	480	384				
12	910	465	445				
13	980	515	465	3.557	23,7%	15,7%	4,7%
14	952	452	500				
15	982	525	457				
16	920	468	452				
17	1.007	481	526	3.861	25,7%	17,0%	5,1%
00-17	15.005	7.757	7.248				19,6%
18	898	459	439				
19	868	445	423				
20	869	453	416	2.635		11,6%	3,4%
21	871	457	414				
22	838	464	374				
23	878	434	444				
24	829	411	418	3.416		15,1%	4,5%
25	823	411	412				
26	783	401	382	1.606		7,1%	2,1%
00-26	22.662	11.692	10.970				29,7%
älter	53.765	25.664	28.101				70,3%
ge- samt	76.427	37.356	39.071				

Quelle: Landesdatenbank des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW – (LDS)

Altersgruppen, Deutsche, Ausländer⁴ – Anteil an Altersgruppen

Stand 31.12.2005

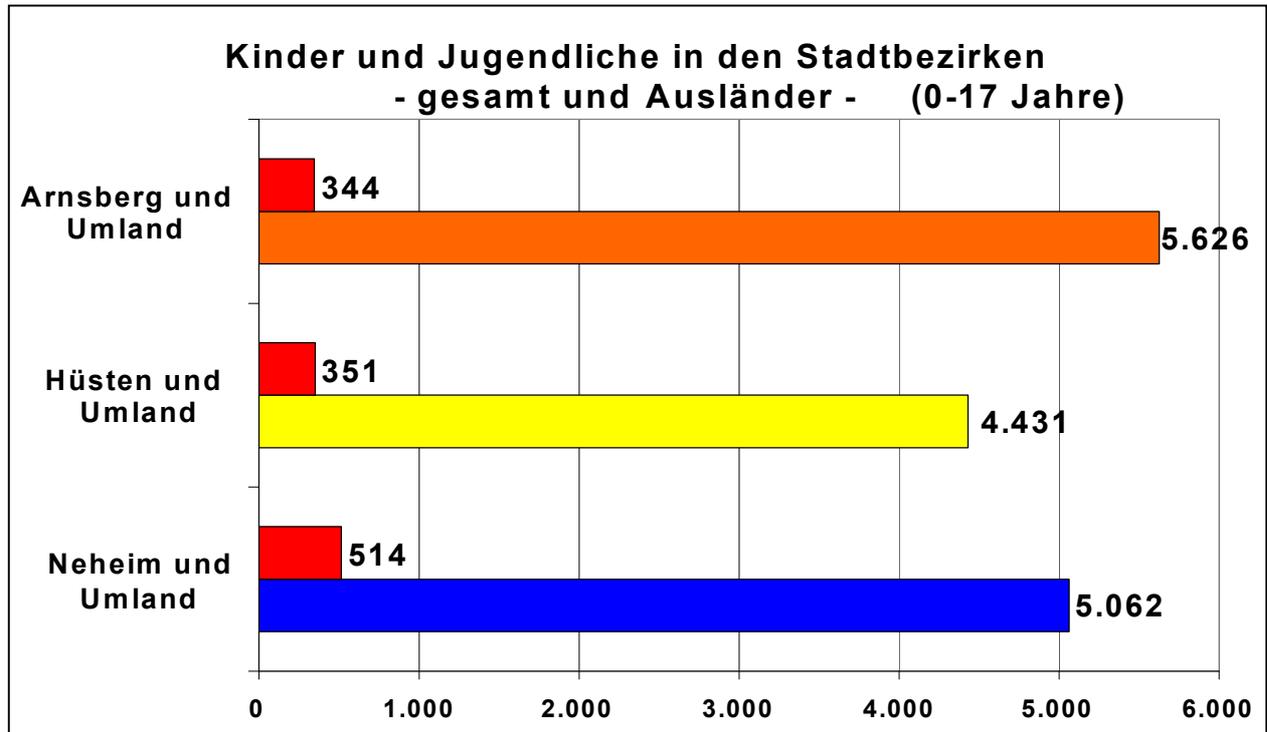
Alters- gruppe	Anzahl	davon		% - Anteil an den / der			Ausländer- anteil an der Altersgruppe
		Deutsche	Ausländer	0-17- jähr.	0-25- jähr.	Gesamt- bevölke- rung	
00-02 Jahre (2+1 Jahrg.)	2.084	1.960	124	13,9%	9,2%	2,7%	6,0%
03-05 Jahre (3 Jahrgänge)	2.241	2.103	138	14,9%	9,9%	2,9%	6,2%
06-09 Jahre (4 Jahrgänge)	3.262	2.944	318	21,7%	14,4%	4,3%	9,7%
10-13 Jahre (4 Jahrgänge)	3.557	3.184	373	23,7%	15,7%	4,7%	10,5%
14-17 Jahre (4 Jahrgänge)	3.861	3.517	344	25,7%	17,0%	5,1%	8,9%
00-17 Jahre	15.005	13.708	1.297		66,2%	19,6%	8,6%
18-20 Jahre (3 Jahrgänge)	2.635	2.390	245		11,6%	3,4%	9,3%
21-24 Jahre (4 Jahrgänge)	3.416	3.014	402		15,1%	4,5%	11,8%
25-26 Jahre (2 Jahrgänge)	1.606	1.388	218		7,1%	2,1%	13,6%
00-26 Jahre	22.662	20.500	2.162			29,7%	9,5%
27 u. älter	53.765	50.290	3.475			70,3%	6,5%
gesamt	76.427	70.790	5.637				7,4%



⁴ Ausländer = Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft

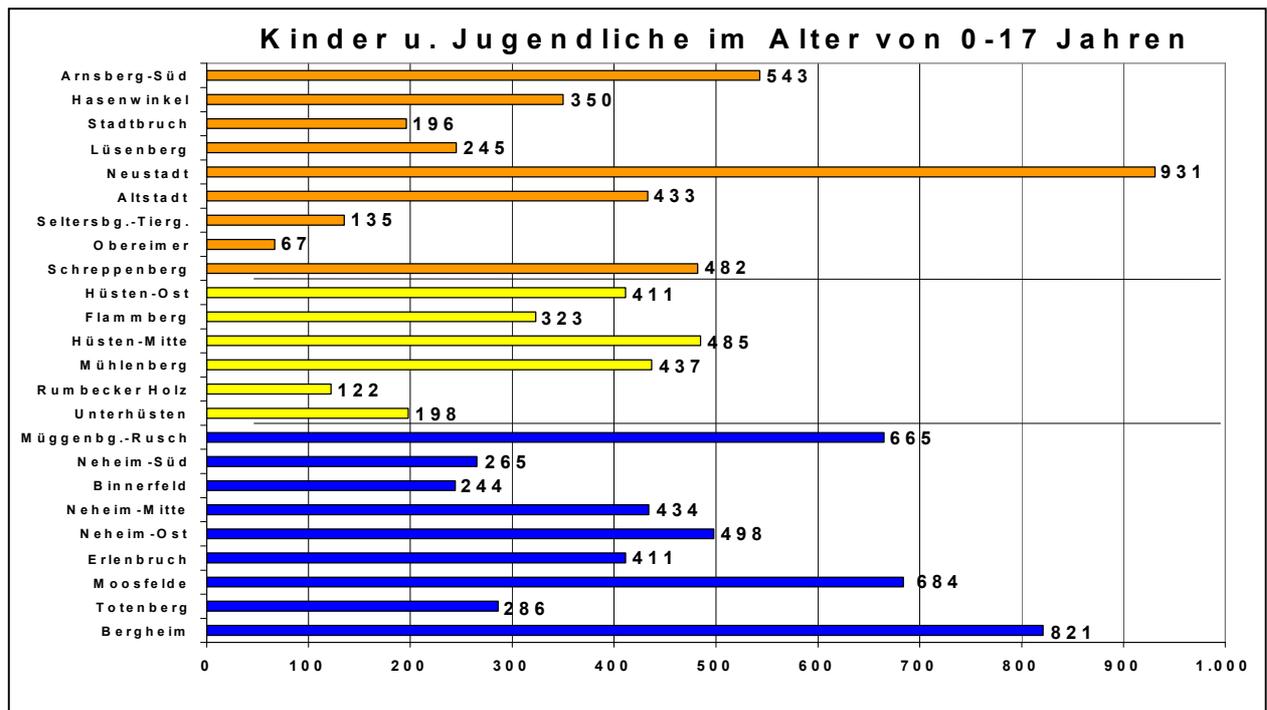
Kinder- und Jugendliche in den Stadtbezirken / Stadtteilen

Stand: 31.12.2005



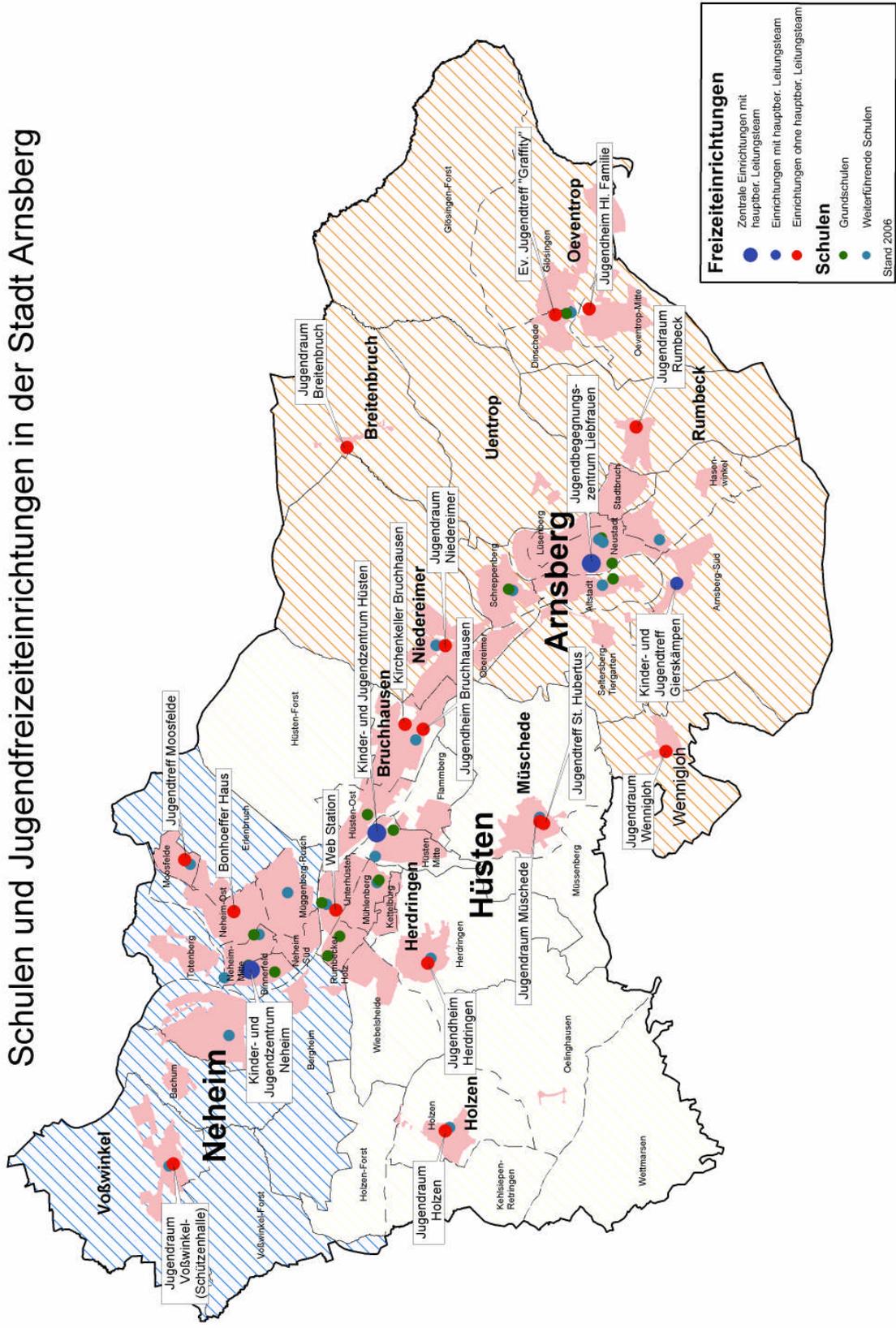
Kinder- und Jugendliche in den statistischen Bezirken der Stadtteile Arnsberg, Hüsten und Neheim

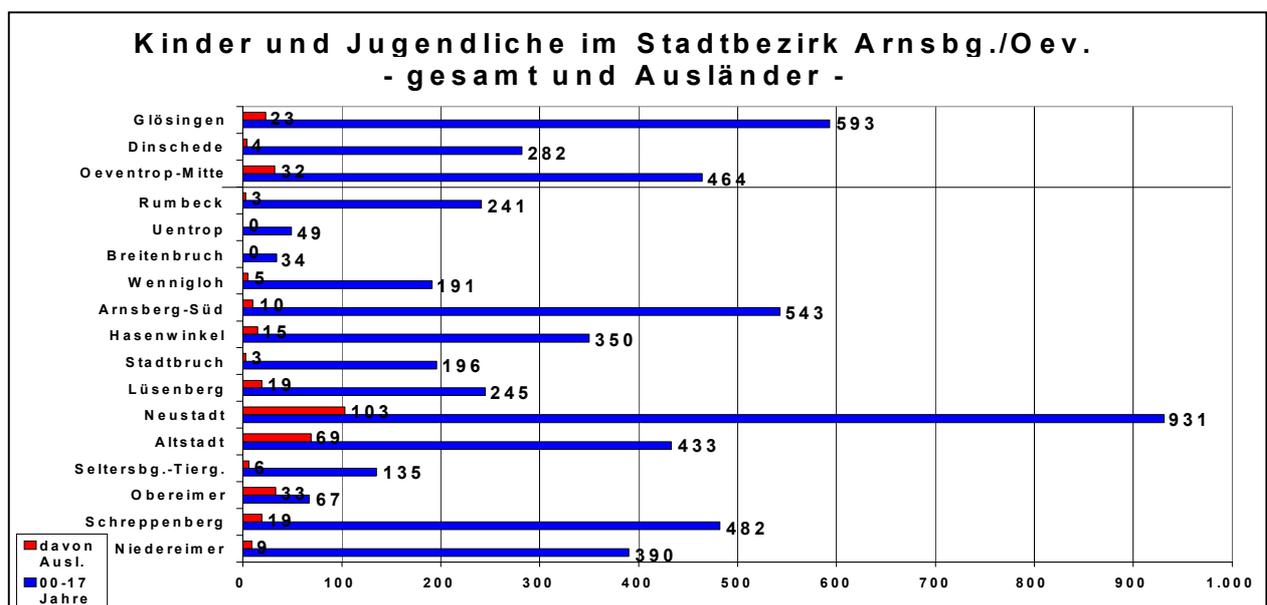
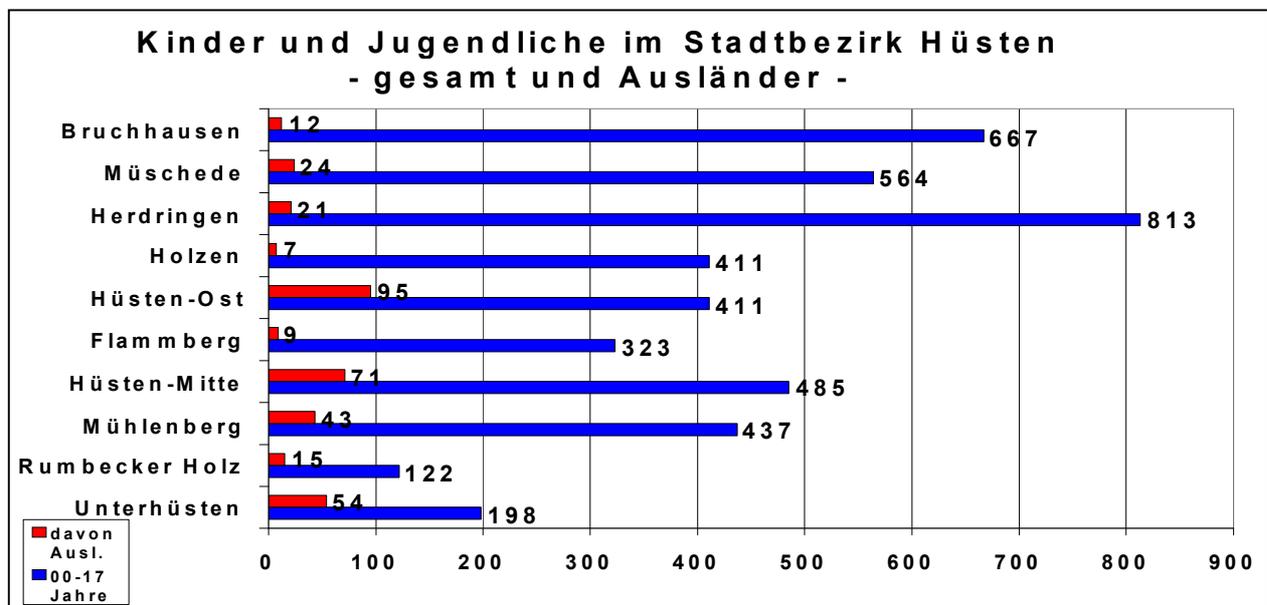
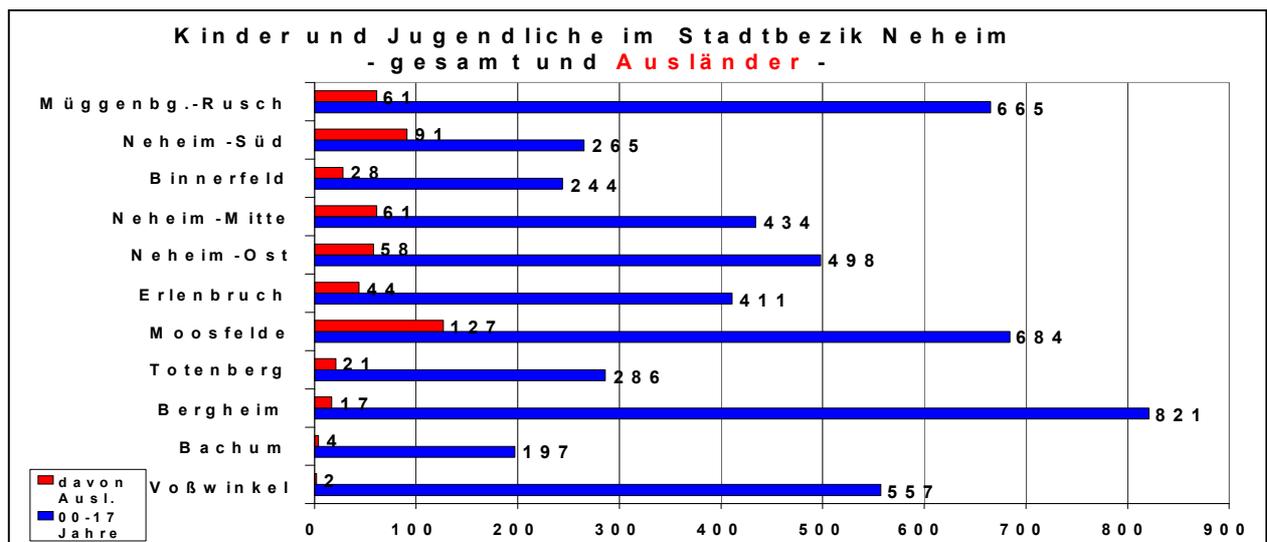
Stand: 31.12.2005



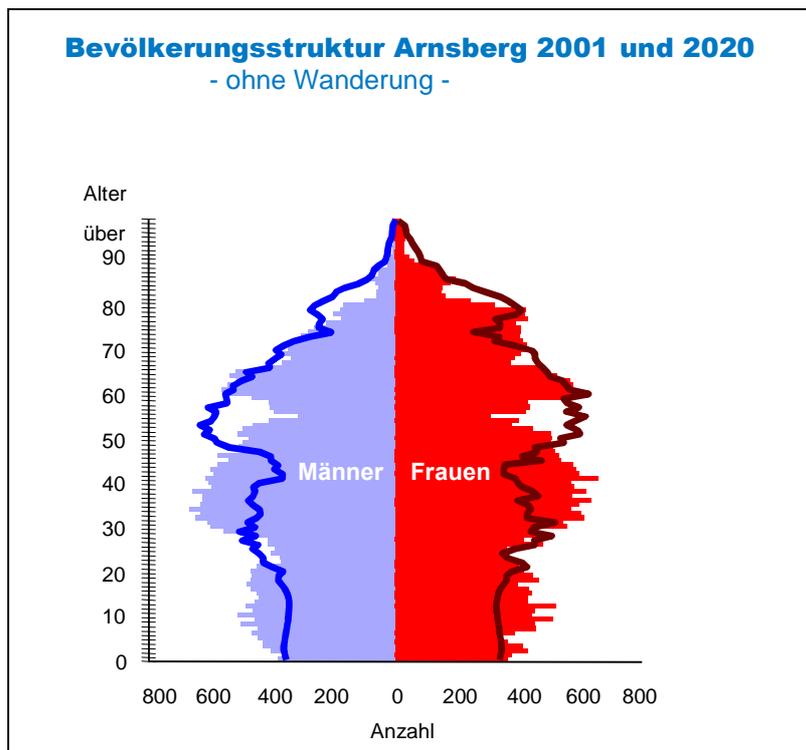
Quelle: Stadt Arnsberg

Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen in der Stadt Arnsberg





Prognosedaten Arnsberg



Prognose AR (-250 Wanderung)												
Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 2001 bis 2020												
Kinderzahlen im Vergleich zum Jahr 2003 (% u. absolut)												
Jahr	< 3	Veränderung		< 7	Veränderung		< 11	Veränderung		12	Veränderung	
		in %	absolut									
2001	2.319			3.283			3.773			1.007		
2002	2.224			3.262			3.672			912		
2003	2.189			3.211			3.494			952		
2004	2.131	-2,6%	-58	3.156	-1,7%	-55	3.337	-4,5%	-157	965	1,4%	13
2005	2.058	-6,0%	-131	3.047	-5,1%	-164	3.276	-6,2%	-218	951	-0,1%	-1
2006	2.003	-8,5%	-186	2.924	-8,9%	-287	3.250	-7,0%	-244	898	-5,7%	-54
2007	1.958	-10,6%	-231	2.865	-10,8%	-346	3.203	-8,3%	-291	849	-10,8%	-103
2008	1.929	-11,9%	-260	2.788	-13,2%	-423	3.146	-10,0%	-348	788	-17,2%	-164
2009	1.910	-12,7%	-279	2.703	-15,8%	-508	3.039	-13,0%	-455	792	-16,8%	-160
2010	1.899	-13,2%	-290	2.636	-17,9%	-575	2.917	-16,5%	-577	839	-11,9%	-113
2011	1.894	-13,5%	-295	2.586	-19,5%	-625	2.857	-18,2%	-637	826	-13,2%	-126
2012	1.894	-13,5%	-295	2.553	-20,5%	-658	2.781	-20,4%	-713	740	-22,3%	-212
2013	1.901	-13,2%	-288	2.532	-21,1%	-679	2.694	-22,9%	-800	736	-22,7%	-216
2014	1.908	-12,8%	-281	2.521	-21,5%	-690	2.628	-24,8%	-866	731	-23,2%	-221
2015	1.916	-12,5%	-273	2.519	-21,6%	-692	2.578	-26,2%	-916	703	-26,2%	-249
2016	1.924	-12,1%	-265	2.522	-21,5%	-689	2.545	-27,2%	-949	679	-28,7%	-273
2017	1.931	-11,8%	-258	2.530	-21,2%	-681	2.525	-27,7%	-969	660	-30,7%	-292
2018	1.931	-11,8%	-258	2.542	-20,8%	-669	2.514	-28,0%	-980	647	-32,0%	-305
2019	1.928	-11,9%	-261	2.551	-20,6%	-660	2.511	-28,1%	-983	636	-33,2%	-316
2020	1.913	-12,6%	-276	2.561	-20,2%	-650	2.514	-28,0%	-980	630	-33,8%	-322

5. Kinder- und Jugendförderung im Gesamtkontext der ganzheitlichen und zielgerichteten Förderung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Arnsberg

Allgemeine Entwicklung und Organisation

In Arnsberg sind in den vergangenen Jahren unterschiedliche und zum Teil parallele Entwicklungsprozesse initiiert worden, die im Ergebnis dazu geführt haben, dass

- ◆ die Qualität von Bildung und Erziehung als wesentliches Element der kommunalen Zukunftssicherung und als Standortfaktor gesehen wird und
- ◆ die früh einsetzende individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen zu einem zentralen politischen Handlungsschwerpunkt wurde.

Die wichtigsten Entwicklungsschritte waren

- ◆ die Entwicklung eines Leitbildes für eine gute Schullandschaft und die Erarbeitung eines strategischen Berichtswesens im Rahmen der Teilnahme an dem Bertelsmann Projekt „Lebendige Schule in einer lebendigen Stadt“
- ◆ die Unterstützung der Schulen bei der Verbesserung der Unterrichtsqualität und dem Aufbau eines schulinternen Managements im Rahmen der Teilnahme an dem Modellvorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen „Selbstständige Schule“ und
- ◆ die Neuausrichtung der offenen Jugendarbeit in der Stadt Arnsberg aufgrund der neuen politischen Schwerpunktsetzungen und der geänderten Landesförderung u.a. mit der Zielsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit mit Schulen.

Die im Prozessverlauf gewonnenen Erkenntnisse machten sehr schnell deutlich, dass die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine möglichst optimale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen Strukturen und Methoden erfordern, die eine ganzheitliche Bearbeitung des Themas ermöglichen.

Die vorhandenen traditionell stark versäulten und zumeist isoliert agierenden Organisationseinheiten boten hierfür relativ ungünstige Voraussetzungen.

Die einzelnen Module des Erziehungs- und Bildungssystems mussten stärker miteinander vernetzt und die Kooperationen verbessert werden. Darüber hinaus musste die Steuerung aller Abläufe auf eine gesicherte objektive Datengrundlage gestellt und durch ein geeignetes Evaluationsverfahren die Ziel- und Wirkungsorientierung der einzelnen Maßnahmen gewährleistet werden.

Um den vorgenannten Erfordernissen Rechnung zu tragen, wurden im Oktober 1999 die Prozesse in der Stadtverwaltung von Grund auf neu geordnet:

- ◆ Ein neues „Kundensegment“ Kinder und Jugendliche gebildet
- ◆ Die bis dahin getrennten Fachbereichen zugeordneten -für diesen Kundenbereich zuständige- Organisationseinheiten im neuen Fachbereich „Schule und Jugend“ zusammengeführt und
- ◆ Ein gemeinsamer Ausschuss für Schule, Jugend und Familie auf der rechtlichen Grundlage des Jugendhilfeausschusses gebildet.

Die nachstehende Grafik stellt den Versuch dar, die in Arnsberg aufgebaute Struktur für eine früh einsetzende, ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen darzustellen.



Über das strategische Berichtswesen werden Schwachstellen in dieser Struktur ermittelt und Lösungskonzepte entwickelt. Einige in der Umsetzung befindliche Projekte sind am Rand des vorstehenden Schaubildes als gelbe Ellipsen dargestellt.

Die Lösungskonzepte zielen im Wesentlichen ab

- ◆ auf selbstgesteuerte Qualitätsentwicklungsprozesse der einzelnen Module des Systems und/oder
- ◆ auf eine Verbesserung der Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Elementen (Elternhaus, Kitas, Grundschulen, weiterführende Schulen, Jugendhilfe und Ausbildungsstellen etc.)

Spezielle Situation der Kinder- und Jugendförderung

Die Kinder- und Jugendförderung als Arbeitsbereich der öffentlichen Jugendhilfe ist Bestandteil des Jugendamtes und ein Fachdienst innerhalb des Fachbereiches „Schule und Jugend“. Neben den Handlungsfeldern verbandliche und offene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sind die Kooperation mit Schulen und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements Schwerpunkte der Arbeit.

Zentrale Anlaufstelle für alle in der Kinder- und Jugendförderung Aktiven ist das Kinder- und Jugendbüro, in und von dem aus viele Maßnahmen und Projekte gesteuert werden. Die Mitarbeiter unterstützen die haupt- und ehrenamtlichen Fachkräfte vor Ort und organisieren selbst dezentrale und zentrale Angebote in enger Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe, Schulen und anderen Partnern.

6. Handlungsfelder / Förderbereiche

Innerhalb der Jugendhilfe ist die Kinder- und Jugendförderung ein wichtiges Präventiv-Modul, das positiven Einfluss auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung und die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und deren Familien nimmt.

Die Kinder- und Jugendförderung soll insbesondere

- ◆ Benachteiligungen ausgleichen und verhindern,
- ◆ die Chancengleichheit erhöhen,
- ◆ Kinder und Jugendliche gezielt fördern und unterstützen,
- ◆ Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag beraten und begleiten und
- ◆ die Zielgruppen vor Gefährdungen schützen.

Ihr oberstes Ziel ist die Stärkung und der Ausbau der einzelnen persönlichen Ressourcen. Dabei orientiert sie ihr Handeln an den eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der jungen Menschen.

Das 3. AG-KJHG NRW – KJFöG als Grundlage dieses Förderplanes unterteilt die Handlungsfelder in die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit mit den Teilbereichen offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Wesentlich für die örtliche Ausgestaltung der Kinder- und Jugendförderung ist ein sinnvoll aufeinander abgestimmtes Angebot. Schnittstellen ergeben sich zwischen allen Bereichen.

Die Kinder- und Jugendarbeit kann als Infrastruktur für alle jungen Menschen gekennzeichnet werden, während die Jugendsozialarbeit stärker ein Förderangebot im Vorfeld schulischen und beruflichen Scheiterns darstellt. Beide Bereiche sollen eng mit den Schulen verzahnt werden. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist mehr als Querschnittsaufgabe innerhalb der Jugendförderung und anderer Felder der Jugendhilfe zu verstehen. Aus diesem Grund weicht dieser Förderplan von der vorgegebenen Systematik ab und ordnet den Kinder- und Jugendschutz den Querschnittsaufgaben im Abschnitt 7 zu.

Die in diesem Kapitel dargestellten Förderbereiche

- ◆ Kinder- und Jugendarbeit
 - ◆ Offene Kinder- und Jugendarbeit und
 - ◆ Jugendverbandsarbeit
- ◆ Jugendsozialarbeit

gibt es in der Stadt Arnsberg in den verschiedensten Formen und Umfängen und sie beinhalten in unterschiedlicher Ausprägung die Querschnittsaufgaben/Schwerpunkte:

- ◆ Berücksichtigung besonderer Lebenslagen (Benachteiligung, Migrationshintergrund, Schutz vor Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch, junge Menschen mit Behinderungen),
- ◆ Förderung von Mädchen und Jungen / geschlechtsdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit,
- ◆ Interkulturelle Bildung,
- ◆ Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und
- ◆ Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

6.1 Kinder- und Jugendarbeit

Im SGB VIII – KJHG werden im § 11 Abs. 1 und 2 die Ziele, Aufgaben und Formen benannt

§ 11 Jugendarbeit

- (1) *Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.*
- (2) *Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.*

Die Kinder- und Jugendarbeit versteht sich als eine eigenständige Erziehungs- und Bildungsressource in Ergänzung zum Elternhaus, zur Schule und zur Aus- und Weiterbildung.

Die im § 11 KJHG benannten Schwerpunkte der Jugendarbeit werden in § 10 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG) erweitert und konkretisiert. Im Einzelnen sind dies:

- ◆ politische und soziale Bildung,
- ◆ schulbezogene Jugendarbeit,
- ◆ kulturelle Jugendarbeit,
- ◆ sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit,
- ◆ Kinder- und Jugenderholung,
- ◆ medienbezogene Jugendarbeit,
- ◆ interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit,
- ◆ geschlechtsdifferenzierte Mädchen und Jungenarbeit und
- ◆ internationale Jugendarbeit.

6.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Allgemein

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) beschreibt in § 12 in knapper Weise die Formen und Zielgruppen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12 Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

In den allgemeinen Vorschriften, ausgehend von den §§ 2 bis 7 und § 10, sind jedoch detailliert die Vorstellungen des Gesetzgebers dargelegt, die für die offene Kinder- und Jugendarbeit von Bedeutung sind. So lassen sich folgende Ziele benennen:

- ◆ Offene Kinder- und Jugendarbeit fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen.
- ◆ Ihre Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 21 Jahren, bei spezifischen Bedarfssituationen auch bis zum 27. Lebensjahr.
- ◆ Sie ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit und der Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen. Sie eröffnet vielfältige Möglichkeiten der Mitgestaltung und Mitbestimmung und trägt damit zur Verbesserung von Chancengleichheit bei.

- ◆ Sie stellt Räume und Erfahrungsmöglichkeiten zur Verfügung, die Kindern und Jugendlichen soziales Lernen ermöglichen und in denen sie Toleranz, Solidarität und aktive Gestaltung in der Gemeinschaft einüben können.
- ◆ Sie fördert die Selbstorganisation und stellt Angebote entsprechend den Lebenslagen, Interessen und Bedürfnissen von jungen Menschen zur Verfügung.
- ◆ Sie entwickelt ihre Angebote lebensweltnah und sozialraumbezogen.
- ◆ In ihren Angeboten berücksichtigt sie soziale Lebenslagen, Geschlechtergerechtigkeit, interkulturelle Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Damit folgt die offene Kinder- und Jugendarbeit dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und versteht sich als Teil einer sozialen und kulturellen Infrastruktur, die freizeitpädagogische Angebote, Maßnahmen und Projekte mit informellem Bildungscharakter außerhalb von Schule und Elternhaus durchführt.

In Stadtteilen, in denen Kinder und Jugendliche aufgrund von besonderen Infrastrukturproblemen oder sozialen Auffälligkeiten in benachteiligten Lebenswelten aufwachsen, sollen offene Angebote vorgehalten werden. Hier ist die öffentliche Verantwortung für diese Zielgruppen höher.

Offene Kinder- und Jugendarbeit benötigt hauptberufliches Personal mit pädagogisch qualifizierten Ausbildungen. Mit diesen fachlichen Personalressourcen kann ein verlässliches und kontinuierliches Handeln als Grundvoraussetzung für eine wirksame Zielerreichung sichergestellt werden. Die Arbeit der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch Neben- und Ehrenamtliche unterstützt. Diese Ergänzungen benötigen in der Praxis professionelle Anleitung und Begleitung.

Die Arbeit der Fachkräfte in der offenen Arbeit muss sich stark an der jeweiligen Lebenssituation der Zielgruppen ausrichten. Ein Qualitätsmerkmal der offenen Einrichtungen ist die konzeptionelle Berücksichtigung der Lebenslagen und Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Deshalb gibt es in der spezifischen Ausrichtung der einzelnen Einrichtungen entsprechend große Unterschiede.

Situation in Arnsberg

Die offene Kinder- und Jugendarbeit wurde 2004 gemeinsam mit den freien Trägern neu ausgerichtet und den gesellschaftlichen, politischen und finanziellen Gegebenheiten in Arnsberg angepasst.

Das Konzept sieht jeweils eine zentrale offene Einrichtung mit hauptberuflichem Leitungsteam in den drei Stadtbezirken Neheim, Hüsten und Arnsberg vor. Ergänzt werden die Angebote vor Ort in den einzelnen Stadtteilen in Jugendheimen und Jugendräumen mit ehrenamtlichen Leitungsteams. Eine Ausnahme bildet hierbei der Kinder- und Jugendtreff Gierskämpen der in bürgerschaftlichem Engagement von einem Trägerverein betrieben wird und ebenfalls hauptberufliche Fachkräfte beschäftigt. Die zentralen Einrichtungen sind sowohl in freier als auch in öffentlicher Trägerschaft, während alle dezentralen Jugendtreffs -mit Ausnahme des Treffs in Neheim-Moosfelde- in Trägerschaft von unterschiedlichen anerkannten Jugendhilfeträgern sind.

Die hauptberuflichen Fachkräfte der drei zentralen Jugendzentren sind in Kooperation mit den Mitarbeitern des städtischen Kinder- und Jugendbüros für die Netzwerk- und Unterstützungsarbeit in den jeweiligen Stadtbezirken verantwortlich, was einen regelmäßigen Kontakt und Austausch mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kleinen Einrichtungen erfordert. Darüber hinaus führen sie regelmäßig qualifizierte Schulungen für alle ehrenamtlichen „offenen Jugendarbeiter/innen“ durch.

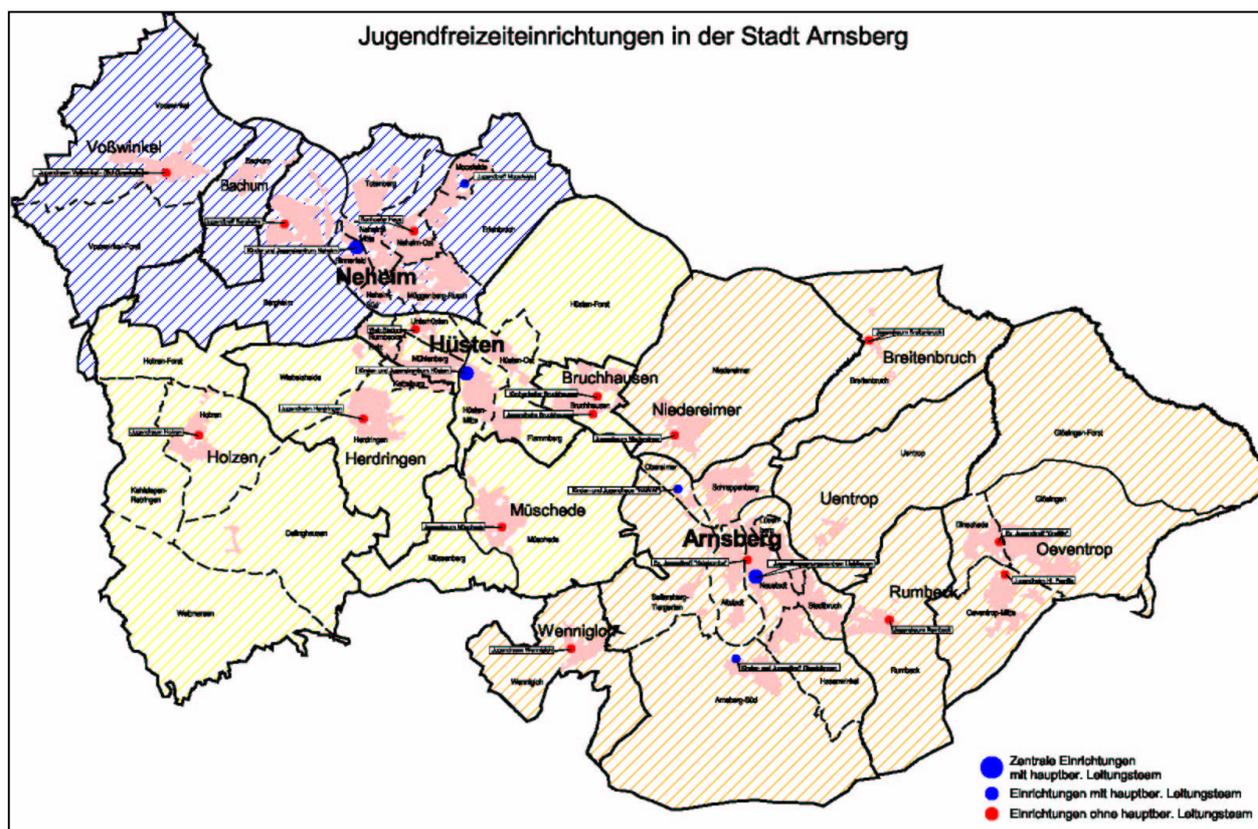
Jugendfreizeiteinrichtungen in der Stadt Arnsberg

Stand: 31.12.2005

Einrichtung	Träger	Ortsteil
Kinder- und Jugendzentrum Neheim	Kath. Kg. St. Johannes-Baptist	Neheim
Jugendraum Voßwinkel	Schützenbruderschaft Voßwinkel	Voßwinkel
Jugendraum Moosfelde	Stadt Arnsberg	Neh.-Moosfelde
Bonhoeffer Haus	Ev. Kg. Neheim	Neheim
Kinder- und Jugendzentrum Hüsten	Stadt Arnsberg	Hüsten
Web Station -. Internetcafe	Internationaler Bund JHV HSK	Hüsten
Jugendraum Holzen	SGV Abt. Holzen	Holzen
Jugendraum Müschede	Schützenbruderschaft Müschede	Müschede
Jugendheim Bruchhausen	SGV Abt. Bruchhausen	Bruchhausen
Kirchenkeller Bruchhausen	Kath. Kg. St. Maria Magdalena	Bruchhausen
Jugendbegegnungszentrum Liebfrauen	Kath. Kg. Liebfrauen	Arnsberg
Jugendraum Niedereimer	Kath. Kg. St. Stephanus	Niedereimer
Kinder- und Jugendtreff Gierskämpen	Verein für K.-u. Jugendarb. Giersk.	Arnsberg
Jugendraum Wennigloh	Schützenbruderschaft Wennigloh	Wennigloh
Jugendraum Breitenbruch	Kath. Kg. Hl. Kreuz, Arnsberg	Breitenbruch
Jugendraum Rumbeck	TuS 1890 Rumbeck e.V.	Rumbeck
Jugendheim Hl. Familie	Kath. Kg. Hl. Familie	Oeventrop

Die Karte zeigt die Verteilung der Jugendfreizeiteinrichtungen in der Stadt Arnsberg

Stand: Anfang 2005



Im Konzept der Neuausrichtung der offenen Jugendarbeit ist aufgrund des steigenden Bedarfs an Betreuungsangeboten in Grundschulen festgeschrieben worden, dass die Zielgruppe der Grundschul Kinder durch offene Ganztagschulen und andere Betreuungsformen bedient wird und nur ergänzend durch Angebote der offenen Einrichtungen. Die Ressourcen der städtischen Kinderclubs fließen als Kooperationsmaßnahmen in die offenen Ganztagschulen ein.

Mit den Veränderungen in weiterführenden Schulen im Stadtgebiet (zwei von vier Hauptschulen sind seit Beginn des Schuljahres 2006/2007 „Gebundene Ganztagschulen“, Abitur nach 12 Jahren und mehr Unterricht am Nachmittag) wird sich diese Entwicklung auch für andere Besucher- und Zielgruppen fortsetzen.

Um zeitnah und zielgerichtet auf Veränderungen, Trends und Probleme in Arnsberg reagieren zu können, finden jährlich Gespräche im Rahmen des kommunalen Wirksamkeitsdialogs „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ statt. Zur Vorbereitung dieser Gespräche werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung qualitative und quantitative Daten erhoben und aufbereitet. Die von der Stadt Arnsberg geförderten freien Träger sind zur Teilnahme am Wirksamkeitsdialog verpflichtet.

Die nachfolgenden Tabellen sind Zusammenfassungen der erhobenen quantitativen Daten der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) insbesondere zu den Bereichen Leitung, Besucher, Öffnungszeiten und Finanzen.

Strukturdaten OKJA in Arnsberg 2005

Tabelle 1: Anzahl, Flächen und Mitarbeiter/innen

Stadt- bezirk	Anzahl der Einrichtungen	Fläche		hauptberufliche Fachkräfte								nicht hauptberufl. (Fach)-Kräfte				ehrenamtliche Mitarbeiter/innen					
		innen (ca. m ²)	außen (ca. m ²)	Anzahl	davon weiblich	davon männlich	davon nicht in D geboren	davon Vollzeit beschäftigt	davon > 50%-Stelle	davon < 50%-Stelle	nicht besetzte Stellen (h/Wo.)	Anzahl	davon weiblich	davon männlich	davon nicht in D geboren	Anzahl	davon weiblich	davon männlich	davon nicht in D geboren	dav. nach städt. Richtl. geschult	Anzahl der insg. ehrenamtlich. geleisteten Std.
Neheim	4	967	3.179	5	5	0	0	1	3	1	0	8	4	4	1	50	28	22	4	34	4.703
Hüsten	6	500	1.750	4	3	1	0	2	2	0	0	3	0	3	0	33	12	21	1	23	10.274
Arnsberg	6	1.332	1.820	9	8	1	0	2	4	3	0	4	1	3	1	55	19	36	3	3	8.820
Stadt Arnsberg gesamt	16	2.799	6.749	18	16	2	0	5	9	4	0	15	5	10	2	138	59	79	8	60	23.797

Strukturdaten OKJA in Arnsberg 2005

Tabelle 2: regelmäßige Besucher/innen (insgesamt und Altersgruppen 6 bis 11 und 12 bis 14)

Stadt- bezirk	Besucher/innen																	
	regelmäßige "Stammbesucher/innen"	davon weiblich	davon männlich	davon mit Migrationshintergrund	davon Migrantinnen	davon Migranten	6 - 11 Jahre	davon weiblich	davon männlich	davon mit Migrationshintergrund	davon Migrantinnen	davon Migranten	12 - 14 Jahre	davon weiblich	davon männlich	davon mit Migrationshintergrund	davon Migrantinnen	davon Migranten
Neheim	218	108	110	79	41	38	67	37	30	17	9	8	48	22	26	19	8	11
Hüsten	288	109	179	53	13	40	25	19	6	3	1	2	60	31	29	27	8	19
Arnsberg	180	61	119	52	5	47	17	6	11	4	1	3	41	20	21	5	2	3
Stadt Arnsberg gesamt	686	278	408	184	59	125	109	62	47	24	11	13	149	73	76	51	18	33

Strukturdaten OKJA in Arnsberg 2005

Tabelle 3: regelmäßige Besucher/innen (Altersgruppen 15 bis 17, 18 bis 21 und 22 bis 26) und unregelmäßige Besucher/innen (ohne Sonderveranstaltungen)

Stadt- bezirk	Besucher/innen																		
	15-17 Jahre	davon weiblich	davon männlich	davon mit Migrationshintergrund	davon Migrantinnen	davon Migranten	18-21 Jahre	davon weiblich	davon männlich	davon mit Migrationshintergrund	davon Migrantinnen	davon Migranten	22-26 Jahre	davon weiblich	davon männlich	davon mit Migrationshintergrund	davon Migrantinnen	davon Migranten	unregelmäß. Besucher/innen (ohne Sonderver.)
Neheim	41	18	23	21	10	11	45	22	23	19	13	6	17	9	8	3	1	2	136
Hüsten	85	27	58	4	1	3	84	24	60	8	2	6	34	8	26	11	1	10	301
Arnsberg	81	25	56	34	2	32	41	10	31	9	0	9	0	0	0	0	0	0	187
Stadt Arnsberg gesamt	207	70	137	59	13	46	170	56	114	36	15	21	51	17	34	14	2	12	624

Strukturdaten OKJA in Arnsberg 2005

Tabelle 4: Öffnungszeiten und Angaben zu den Finanzen

Stadt- bezirk	Öffnungszeiten					Angaben zu den Finanzen							
	Stunden pro Woche	Tage pro Woche	Stunden pro Wochenende	In den Ferien "Normalbetrieb" (Anzahl der Einr.)	In den Ferien Ferienprogramm (Anzahl der Einr.)	Ausgaben insgesamt (Euro)	davon Betriebskosten - incl. Personalkosten- (Euro)	davon Investkosten (Euro)	Einnahmen insgesamt (Euro)	davon städtische Zuschüsse (Euro) (incl. eigene Trägeranteile u. Landesmittel)	davon Eigenmittel der freien Träger - (Euro)	davon Zuschüsse Dritter (Euro)	davon Einnahmen durch TN-Beiträge - (Euro)
Neheim	50	11	9	2	3	167.519	163.664	3.855	167.519	146.124	9.528	6.167	5.700
Hüsten	84	23	11	4	2	138.154	132.194	5.960	138.185	122.906	14.929	0	350
Arnsberg	159	28	23	4	3	306.245	295.166	11.079	283.731	207.861	58.596	15.724	1.550
Stadt Arnsberg gesamt	293	62	43	10	8	611.918	591.023	20.894	589.435	476.891	83.053	21.891	7.600

Die kommunale finanzielle Förderung der freien Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Arnsberg unterscheidet sich danach, ob die Einrichtungen von einem Team hauptberuflicher Fachkräfte geleitet werden oder ob in den Einrichtungen fachlich geschulte Ehrenamtliche verantwortlich sind.

Mit den Trägern, die Fachkräfte beschäftigen, sind Kooperationsverträge mit Laufzeiten von zwei bzw. fünf Jahren abgeschlossen, die für die jeweilige Freizeitstätte inhaltliche und finanzielle Rahmenbedingungen regeln. Durch dieses Verfahren gibt es seit über 10 Jahren eine mittelfristige Existenzsicherheit für die Einrichtungen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl von der Stadt Arnsberg, als auch von den Trägern begrüßt wird.

Die finanzielle Unterstützung der „kleinen“ Jugendheime erfolgt auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss verabschiedeten Förderrichtlinie für „Einrichtungen ohne hauptberufliche Leitung“ und richtet sich in erster Linie nach den wöchentlichen Öffnungszeiten und der Anzahl der hierfür benötigten qualifizierten Ehrenamtlichen.

Aufgaben und Planungen bis Ende 2009

- ◆ Sicherung des bedarfsgerechten Förderangebotes „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ in der Stadt Arnsberg
- ◆ Entwicklung eines Konzeptes für die Durchführung der Stadtbezirkskonferenzen durch die hauptberuflichen Leitungen der Jugendzentren und den Mitarbeitern des Kinder- und Jugendbüros bis Sept. 07
- ◆ In der AG „Jugendzentren“ gemeinsame Erarbeitung von Standards, Indikatoren und Evaluationsverfahren, die eine möglichst transparente Darstellung und Bewertung des fachlichen Angebotes ermöglichen und gleichzeitig die notwendige Vielfalt zulassen und abbilden.

- ◆ Verstetigung des dialogischen Verfahrens des Wirksamkeitsdialoges „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ im Rahmen der Stadtbezirkskonferenzen. Ab November 2007 einmal jährlich.
- ◆ Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Schulen in den jeweiligen Sozialräumen auf einer fachlich kooperativen Basis, mit dem Ziel, die Fähigkeiten, Möglichkeiten und Chancen der offenen Arbeit optimal mit denen der Schulen zu verbinden.

6.1.2 Jugendverbandsarbeit

Allgemein

Rechtliche Grundlage sind die beiden sehr ähnlich lautenden Paragraphen im SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und im 3. AG-KJHG NRW Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG)

SGB VIII (KJHG)

§ 12 Förderung von Jugendverbänden

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsmäßigen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht.

3. AG-KJHG NRW

§ 12 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Vielfaltigkeit und Unterschiedlichkeit von Kinder- und Jugendarbeit wird besonders deutlich im Handlungsfeld Jugendverbandsarbeit. Die Arbeit in Jugendverbänden und in den vielen gleichgestellten Vereinen und Gruppen fördert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und Selbstständigkeit junger Menschen. Diese sollen in und für die Gesellschaft aktiv werden.

Die Angebote der Jugendverbände richten sich grundsätzlich an alle jungen Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren. Für die Mitarbeit in der Jugendverbandsarbeit gibt es keine Altersgrenze.

Spezifische Prinzipien und Arbeitsweisen der Jugendverbandsarbeit sind:

- ◆ Ehrenamtliches Engagement
Wichtigste Ressource der Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder. Die vielfältigen Aktivitäten der Jugendverbände sind ohne diese unentgeltlich geleistete Tätigkeit nicht denkbar. Diese eigenbestimmte Motivation ist wesentliche Grundlage ihrer Leistungen und Angebote. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen Verantwortung in der Leitung von Gruppen, Seminaren, Projekten und Ferienfreizeiten, in der Vorstandstätigkeit und in politischer Interessenvertretung.
- ◆ Freiwilligkeit
Alle Aktiven entscheiden für sich selbst und freiwillig über Form und Intensität ihrer Mitarbeit.

- ◆ **Gemeinschaft**
Gemeinsames Erleben und Erfahren ist ein Grundgedanke der Jugendverbandsarbeit. Die Arbeit der Mitglieder fördert eine lebendige und schützende Gemeinschaft.
- ◆ **Generationsübergreifend**
In der Jugendverbandsarbeit wird unabhängig vom Alter miteinander gearbeitet und voneinander gelernt. Erwachsene begleiten und fördern aktiv Kinder und Jugendliche.
- ◆ **Integrativ**
Die Angebote und Aktivitäten der Jugendverbandsarbeit richten sich an junge Menschen mit und ohne Behinderungen.
- ◆ **Internationalität**
Jugendverbandsarbeit fördert durch Maßnahmen der internationalen Begegnung eine grenzüberschreitende Verständigung, Solidarität und Toleranz von jungen Menschen. Sie lernen und erleben in der internationalen Gemeinschaft, dass es sich lohnt, für ein friedliches Zusammenleben zu arbeiten.
- ◆ **Partizipation und Mitwirkung**
Junge Menschen lernen in der Jugendverbandsarbeit tatsächliche Partizipation und Mitwirkungsmöglichkeiten. In allen Bereichen ist die Beteiligung von den Aktiven nicht nur gewünscht, sondern für den Erhalt der Angebote zwingend erforderlich.
- ◆ **Ressourcenorientierung**
Unterschiedlichste Fähigkeiten und Fertigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen werden in der Jugendverbandsarbeit benötigt und genutzt.
- ◆ **Selbstorganisation**
Organisation, Ausrichtung und Inhalte liegen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Werteorientierung in den Händen der Aktiven. Junge Menschen lernen, Verantwortung für die Organisation und deren Angebote und darüber hinaus für die Gesamtgesellschaft wahrzunehmen und eigene Entscheidungen zu treffen.
- ◆ **Werteorientierung**
Die Aktiven verbindet eine gemeinsame Werteorientierung, die auch die Angebote in Ausrichtung und Inhalt prägen. Jugendverbände sind je nach Herkunft, Tradition und Positionierung spezifische Wertegemeinschaften. Sie bieten Kindern und Jugendlichen mit ihren wertorientierten Ansätzen Orientierungshilfen in einer Zeit der zunehmenden Kommerzialisierung und stellen diesen gesellschaftlichen Trends bewusst Angebote entgegen, die auf Gemeinschaftserlebnisse und Mitgestaltung basieren.
- ◆ **Hauptberufliches Personal**
Eine gezielte Förderung und Unterstützung der Jugendverbandsarbeit erfordert auch hauptberufliche Fachkräfte. Diese dienen vor allem der Qualifizierung, Förderung und Begleitung der ehrenamtlichen Strukturen. Hierdurch wird der Erhalt und die Weiterentwicklung der ehrenamtlichen Basis und Potenziale abgesichert und eine Kontinuität gewährleistet.

Bei den Angeboten und Leistungen hat die Jugendverbandsarbeit folgende Schwerpunkte:

- ◆ Gruppenarbeit
- ◆ Ferienfreizeiten und -aktivitäten
- ◆ Seminararbeit und Bildungsarbeit
- ◆ Projektarbeit
- ◆ Interessensvertretung von jungen Menschen

Förderung der Jugendverbandsarbeit heißt auch, trägerübergreifende Zusammenschlüsse und Interessenvertretungen auf örtlicher Ebene anzuregen und zu unterstützen.

Situation in Arnsberg

In Arnsberg gibt es viele Verbände, Gruppen und Initiativen mit den unterschiedlichsten Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Sie decken alle Facetten der o.g. Angebote und Leistungen der Jugendverbandsarbeit ab und werden somit den unterschiedlichsten Bedürfnissen und Interessen der Zielgruppe gerecht. Die Angebotsschwerpunkte liegen bei der regelmäßigen Gruppenarbeit, den Freizeitangeboten und Erholungsmaßnahmen.

Die Träger der Jugendverbandsarbeit erhalten nach den „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Arnsberg“ finanzielle Unterstützungen. In ihnen sind die allgemeinen Grundsätze, die Förderbestimmungen, Verfahrensvorschriften und Zuständigkeiten geregelt.

Für folgende Maßnahmen werden von der Stadt Arnsberg finanzielle Zuschüsse gezahlt:

- ◆ Kinder- und Jugenderholung, Ferienhilfswerk
- ◆ Familienerholungsmaßnahmen
- ◆ Internationale Jugendbegegnungen, Jugendbegegnungen mit Partnerstädten
- ◆ Bildungsmaßnahmen -zielorientierte Maßnahmen-
- ◆ Schulung von Jugendgruppenleiterinnen und -leitern
- ◆ Jugendgruppen mit qualifizierter Leitung
- ◆ Anschaffung von Material zur Durchführung der Jugendarbeit
- ◆ Förderung von Freizeitstätten ohne hauptberufliche Leitung
- ◆ Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit

Darüber hinaus beinhalten die Richtlinien Grundsätze über

- ◆ die Qualifizierung und Ausbildung der Jugendgruppenleiter/innen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der offenen Jugendarbeit,
- ◆ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und
- ◆ den Erhalt der „JugendleiterInnen-Card“ (Juleica).

Die investive Förderung von Einrichtungen der Jugendverbände erfolgt in jedem Einzelfall nach Vorlage und Beratung im Jugendhilfeausschuss.

Neben der finanziellen Unterstützung erhalten die Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit fachliche Beratung und Hilfe durch die Mitarbeiter des städtischen Kinder- und Jugendbüros.

Diese Unterstützung ist sehr vielfältig und umfasst insbesondere

- ◆ Beratung von Gruppenleiter/innen und Vorständen z.B.
 - ◆ zur Durchführung der Gruppenstunden,
 - ◆ zur Planung von Projekten,
 - ◆ in rechtlichen Fragen,
 - ◆ zur Aufsichtspflicht,
 - ◆ zum Kinder- und Jugendschutz und
 - ◆ zur Beantragung von Zuschüssen
- ◆ Durchführung von Kursen für Gruppenleiter/innen, für Mitarbeiter/innen in der offenen Jugendarbeit und für Vorstände
- ◆ Förderung von Netzwerkarbeit in den Sozialräumen / Stadtteilen
- ◆ Ausleihe von Material für die Gruppenarbeit

Unabhängig davon existieren verbandseigene Unterstützungssysteme.

Da sich seit einigen Jahren die aktive Mitarbeit von Ehrenamtlichen im Stadtjugendring sehr schwierig gestaltet, findet hier nur sporadisch eine Zusammenarbeit statt. Im Rahmen der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes soll die Kommunikation mit dem Vorstand des Stadtjugendringes gesucht werden, um die Aktivitäten zu steigern.

Eine detaillierte Darstellung der vielfältigen Angebote und Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit in Arnsberg ist in diesem Bericht nicht möglich. Deshalb soll nur anhand der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt werden, welche anerkannten Träger der Jugendhilfe 2005 für wie viele Gruppen und Mitglieder im Rahmen der „Förderung für Gruppen mit qualifizierter Leitung“ Mittel erhalten haben.

Gegenüberstellung der durchschnittlichen Förderung in den Gruppen 2005

Träger / Verband	Zuschuss (Euro)	Anzahl der Gruppen	Anzahl der Gruppen- mitglieder	Zuschuss je Gruppenmit- glied im Jahr	weiblich	männlich	Anteil der weiblichen Mitglieder
DPSG Neheim	818,08	4	58	14,10 €	14	44	24,1%
KJG St. Johannes Neheim	613,56	3	24	25,57 €	12	12	50,0%
Messdiener St. Johannes Neheim	204,52	1	40	5,11 €	24	21	60,0%
KJG St. Michael Neheim	818,08	4	50	16,36 €	28	22	56,0%
Pfarrgem. St. Michael - Elisabeth	613,56	3	41	14,96 €	22	19	53,7%
Pfarrgemeinde St. Michael	613,56	3	41	14,96 €	14	24	34,1%
Pfarrgemeinde St. Franziskus	613,56	3	36	17,04 €	23	13	63,9%
KG St. Petri Hüsten	204,52	1	14	14,61 €	6	8	42,9%
DPSG Hüsten	1.022,60	5	83	12,32 €	33	50	39,8%
KJG St. Petri	409,04	2	23	17,78 €	10	13	43,5%
Messdiener St. Petri Hüsten	818,08	4	65	12,59 €	25	40	38,5%
Pfarrjugend St. Petri	409,04	2	31	13,19 €	26	5	83,9%
Kg. St. M. Magdalena Bruchhausen	613,56	3	42	14,61 €	28	14	66,7%
KLJB Herdringen	204,52	1	10	20,45 €	8	2	80,0%
DPSG Herdringen	818,08	4	91	8,99 €	42	49	46,2%
KG St. Hubertus Müschede	409,04	2	31	13,19 €	16	15	51,6%
CVJM Arnsberg	204,52	1	10	20,45 €	2	8	20,0%
Die Brücke	409,04	2	14	29,22 €	0	14	0,0%
Wanderjugend Arnsberg	1.227,12	6	89	13,79 €	50	39	56,2%
KG Hl. Familie Oeventrop	409,04	2	54	7,57 €	29	25	53,7%
Jugendfeuerwehr Arnsberg	2.454,24	12	111	22,11 €	20	91	18,0%
	13.907,36	68	958	14,52 €	432	528	45,1%

Dies ist nur ein Teil der Verbände und Gruppen, die in der Stadt Arnsberg nicht kommerzielle Gruppenangebote für Kinder- und Jugendliche durchführen und hierfür auch Mittel aus den Förderrichtlinien erhalten, wenn sie den Grundsätzen und Förderungsbestimmungen entsprechen. Beispielhaft seien hier noch Sport-, Kultur- und Musikvereine, Ortsgruppen von Wohlfahrtsverbänden und Initiativen genannt.

Insbesondere die kulturelle Jugendarbeit als ein Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit sollte vermehrt die Kooperation mit den anderen nicht kommerziellen Anbietern nutzen, um ein möglichst breites und aufeinander abgestimmtes Angebot in Arnsberg vorzuhalten.

Zur Information:

- ◆ In den 111 Sportvereinen in der Stadt Arnsberg waren im Jahr 2005 insgesamt **9.033 Kinder und Jugendliche** bis zu einem Alter von 18 Jahren aktiv.
Davon:
 - 1.344 Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren
 - 5.322 Kinder im Alter von 7 - 14 Jahren
 - 2.367 Jugendliche im Alter von 15 – 18 Jahren

- ◆ Die beiden Kulturangebote Kreismusikschule und Phantasiewerkstatt der Stadt Arnsberg nutzten im Jahr 2005 insgesamt **1.493 Kinder und Jugendliche** bis zu einem Alter von einschl. 25 Jahren.
Davon:
 - 1.039 Kinder und Jugendliche die Angebote der Kreismusikschule und
 - 454 Kinder und Jugendliche die Angebote der Phantasiewerkstatt

(Quelle: Stadt Arnsberg)

Aufgaben und Planungen bis Ende 2009

- ◆ Anpassung der „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Arnsberg“ an die aktuellen Entwicklungen und Bedarfe bis April 2007

- ◆ Begleitung der Jugendverbände als kontinuierlicher Prozess im Rahmen der Arbeit der AG § 78 KJHG bei notwendigen Entwicklungen, die sich durch die Veränderungen in den Schulen ergeben (z.B. Ganztagschulen, Ferienbetreuung, Unterricht und Betreuung am Nachmittag)

6.2 Jugendsozialarbeit

Allgemein

Die gesetzliche Grundlage bilden der § 13 Jugendsozialarbeit im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und im 3. AG-KJHG NRW Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) die §§ 2 „Grundsätze“ und 13 „Jugendsozialarbeit“.

3. AG-KJHG NRW

§ 2 Grundsätze

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

3. AG-KJHG NRW

§ 13 Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu stärken.

Das Gesetz betont die Bedeutung der Jugendsozialarbeit und die Planungsverantwortung auf kommunaler Ebene. Ausführungen und Zielsetzungen müssen fester Bestandteil kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne sein. Hierzu sind lokale Bedarfe festzustellen, ortsbezogene Schwerpunkte zu bilden und Entscheidungen zum Finanzrahmen zu treffen.

Der Anstieg der schulischen Leistungserwartungen und die Einstiegsprobleme in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für junge Menschen führen zu einem gestiegenen Gefährdungspotential. Hinzu kommt, dass durch die Arbeitsmarktreform Hartz IV der Wegfall oder die Reduzierung von früheren Programmen erfolgt ist und mit der ARGE (in Arnsberg das städtische Job-Center) eine neue Struktur geschaffen wurde, deren vernetzte Arbeitsweise erst allmählich beginnt.

Die Änderungen im SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ haben auch mittelbare Auswirkungen auf die kommunale Kinder- und Jugendhilfe. Prinzipiell übernimmt nach Hartz IV die ARGE die Vermittlung von 15 – 25-jährigen Jugendlichen in Arbeitsverhältnisse und ihre finanzielle Förderung im Falle der Arbeitslosigkeit. Sollten die Jugendlichen jedoch zumutbare Arbeitsverhältnisse verweigern, kann ihnen die finanzielle Förderung für drei Monate reduziert werden. Da es sich in der Regel bei den betroffenen Jugendlichen um einen benachteiligten und/oder sozial auffälligen Personenkreis handelt (z.B. Migrationshintergrund, belastete Familienverhältnisse), besteht in diesem Zeitraum erhöhtes Gefährdungspotenzial (kriminelle Karrieren, weitere Benachteiligung, Demotivierung, etc.) und somit Handlungsbedarf für die Jugendhilfe.

Im Blickfeld der Jugendsozialarbeit stehen zwei unterschiedliche Gruppen junger Menschen:

- ◆ Jugendliche, die frühzeitig einer Unterstützung bedürfen, damit sich Benachteiligungen und Beeinträchtigungen möglichst erst gar nicht ausprägen (präventiver Ansatz) und
- ◆ Jugendliche, bei denen soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen bereits vorliegen (kompensatorischer Ansatz).

Hierzu zählen insbesondere

- ◆ schulmüde Jugendliche, Schulschwänzer/innen
- ◆ Schul- und Ausbildungsabbrecher
- ◆ junge Menschen ohne Schulabschluss
- ◆ junge Menschen mit fehlender Ausbildungsreife
- ◆ arbeitslose Jugendliche

In der Praxis gibt es eine Vielzahl von Zielgruppen mit unterschiedlichsten Problemstellungen.

Innerhalb des Handlungsfeldes Jugendsozialarbeit gibt es verschiedene Arbeitsbereiche mit spezifischen Maßnahmen und Angeboten.

Situation in Arnsberg

In der Stadt Arnsberg halten unterschiedliche Träger der Jugendhilfe Angebote im Rahmen von Jugendsozialarbeit vor. Im besonderen Maße ausgeweitet hat sich die Zusammenarbeit mit Schulen sowohl im präventiven Bereich als auch in der Beratung und Einzelbetreuung von Jugendlichen. (s. dazu auch im Kapitel „Querschnittsaufgaben – Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule“) Ebenso werden Projekte zum Übergang Schule/Beruf sowohl von der öffentlichen Jugendhilfe als auch von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt.

Bislang sind die unterschiedlichen Angebote und Maßnahmen nur in geringem Maße aufeinander abgestimmt und in der Jugendhilfeplanung erfasst.

Ebenso steht die Strukturierung der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Job-Center der Stadt Arnsberg noch aus.

Die konkrete Ausgestaltung des Handlungsfeldes Jugendsozialarbeit erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes.

Aufgaben und Planungen bis Ende 2009

- ◆ Analyse der Ist-Situation an Angeboten der Jugendberufshilfe (Agentur für Arbeit, Job-Center) sowie der Jugendsozialarbeit in der Stadt Arnsberg
- ◆ Initiierung der Jugendkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Job-Center bis zum 30.06.2007
- ◆ Bedarfsanalyse für die Stadt Arnsberg zum Handlungsfeld Jugendsozialarbeit
- ◆ Maßnahmenplanung
Hierzu gehört u.a., bis zum 30.06.2007 die bestehenden Angebote des Fachdienstes Kinder- und Jugendförderung sowie der freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Sozialen Kompetenztrainings an Schulen, Projekten zum Übergang Schule/Beruf (DIA-Train, Billy, LOS usw.) auf der Grundlage der Analyse zur Ist-Situation zu prüfen und ggfs. anzupassen.

7. Querschnittsaufgaben

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) benennt in seinen allgemeinen Vorschriften Querschnittsaufgaben, die von allen Trägern in den vorab benannten Handlungsfeldern bei allen Angeboten und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Die grundlegenden Ziele dieser Aufgaben sind Planungsgrundlagen und Fördervoraussetzungen.

Wie schon in der Einführung in die Handlungsfelder beschrieben, haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendförderplan“ entschieden, den im § 14 genannten Förderbereich „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ ebenfalls den Querschnittsaufgaben zuzurechnen, da er in der Praxis der Kinder- und Jugendförderung genau wie die anderen Aufgaben ständige Berücksichtigung erfahren muss.

Aus diesem Grunde umfasst dieses Kapitel die Aufgabenbereiche

- ◆ Kinder- und Jugendschutz
- ◆ Berücksichtigung besonderer Lebenslagen
- ◆ Förderung von Mädchen und Jungen
- ◆ Interkulturelle Bildung
- ◆ Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- ◆ Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

7.1 Kinder- und Jugendschutz

Allgemein

Im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und im 3. AG-KJHG NRW Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) ist im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung nur der erzieherische Kinder- und Jugendschutz enthalten. Darüber hinaus bilden das Jugend-schutzgesetz (JuSchG) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV) weitere gesetzliche Grundlagen.

SGB VIII (KJHG)

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.*
- (2) Die Maßnahmen sollen
 - 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungsverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.*
 - 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.**

3. AG-KJHG NRW

4.

§ 2 Grundsätze

- (3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantwortlichen Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.*

3. AG-KJHG NRW

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz betrifft alle Bereiche der Jugendhilfe. Die Wahrnehmung und Bearbeitung dieser Aufgabe soll durch besondere Fachdienste oder Fachstellen zielgerichtet unterstützt werden. Pädagogische Mitarbeiter/innen in der Jugendhilfe müssen für die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes qualifiziert werden. Konkrete Maßnahmen und Projekte sollen initiiert, gefördert und fachlich begleitet werden.

Oberste Priorität im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz hat die Prävention. Schwerpunkte in der Bearbeitung der aufgeführten Aufgabenfelder müssen flexibel entsprechend den sich zeigenden gesellschaftlichen und örtlichen Anforderungen festgelegt werden. Es muss sehr schnell auf Entwicklungen und Veränderungen der auftretenden Gefährdungen reagiert werden.

Die Aufgabenwahrnehmung muss entsprechend des gesetzlichen Auftrages in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfolgen. Zentrale Kooperationspartner für die Maßnahmenträger der Jugendhilfe sind die Schulen. Schwerpunkt ist hier die Durchführung von Schülerseminaren im Bereich der Gewalt- und Suchtprävention.

Neben dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz mit seinem starken präventiven Ansatz, bedarf auch der gesetzliche oder ordnungsbehördliche Kinder- und Jugendschutz einer besonderen Beachtung. Für die Jugendhilfe wird im 3. AG-KJHG NRW für diesen Bereich kein direkter Durchführungsauftrag formuliert. Trotzdem sollte Jugendhilfe auf den kontrollierenden und eingreifenden Kinder- und Jugendschutz Einfluss nehmen. Auch hier bedarf es der engen Vernetzung mit den zuständigen ordnungsbehördlichen Stellen, in Form von gemeinsamen Zielen und Handlungsstrategien.

Dem 3. Bereich dem struktureller Kinder- und Jugendschutz liegt ein übergeordneter Planungsauftrag zugrunde. Überall wo städtische Planungen auf Lebenswelten und -bereiche von Kindern, Jugendlichen und deren Familien Einfluss nehmen, soll auf eine Reduzierung von Gefährdungs- und Risikosituationen geachtet werden.

Mit der Aufnahme des § 8a „Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung“ in das SGB VIII – KJHG im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) kommt ein ganzheitlicher Schutzauftrag für alle in der Jugendhilfe tätigen Personen hinzu.

SGB VIII KJHG

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(2) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Situation in Arnsberg

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist in der Stadt Arnsberg eine Querschnittsaufgabe. In allen Feldern der Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Familienbildung, Hilfen zur Erziehung) gehört es zum sozialpädagogischen Selbstverständnis der Fachkräfte mit Kindern, Jugendlichen, Müttern und Vätern und anderen Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten konkrete Risiko- und Gefährdungssituationen zu thematisieren, sie zu informieren, aufzuklären und die Auseinandersetzung mit den Ursachen zu fördern.

Herauszuheben ist die präventive Funktion des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, für den die Planungsverantwortung und die Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers in der Stadt Arnsberg das städtische Kinder- und Jugendbüro des Fachbereichs Schule und Jugend übernimmt. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben arbeiten die Mitarbeiter eng mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie den Schulen, Ordnungsbehörden und der Polizei zusammen.

Die Fachkräfte des Kinder- und Jugendbüros sind in die kommunale Jugendhilfeplanung einbezogen, um pädagogische und strukturelle Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes miteinander verknüpfen zu können.

Die Schwerpunkte der verschiedenen Aufgabenfelder werden flexibel, entsprechend den sich zeigenden gesellschaftlichen und örtlichen Anforderungen, festgelegt, um möglichst schnell auf Entwicklungen und Veränderungen der auftretenden Gefährdungen reagieren zu können.

Das städtische Kinder- und Jugendbüro nimmt als Fachstelle für den Kinder- und Jugendschutz in Arnsberg hierbei folgende grundlegenden Aufgaben wahr:

- ◆ Aufklärung und Information zu den vielfältigen Thematiken
- ◆ Beratung und Unterstützung von pädagogischen Fachkräften
- ◆ Beratung und Unterstützung von Erziehungsberechtigten
- ◆ Netzwerkarbeit
- ◆ Aus- und Fortbildung von in der Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- ◆ Planung und Durchführung von eigenen Maßnahmen und Projekten
- ◆ Förderung und Begleitung von Maßnahmen und Projekten von Schulen und freien Trägern der Jugendhilfe
- ◆ Zuschussgewährung zu besonderen Maßnahmen und Projekten
- ◆ Initiierung von neuen Maßnahmen und Projekten
- ◆ Beratung des Ordnungsamtes und der Polizei bei Fragen des Kinder- und Jugendschutzes

Bei einer Vielzahl dieser Aufgaben wird das Kinder- und Jugendbüro durch die Präventionskraft der städtischen Drogenberatung „Wendepunkt“ unterstützt.

Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten greift das Kinder- und Jugendbüro zurück auf ein gut ausgebautes Präventionsnetzwerk der unterschiedlichsten Einrichtungen und Institutionen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Politik, Ordnungsbehörden und Polizei. Neben bereits etablierten Maßnahmen und Projekten kann man hier kurzzeitig und zielgerichtet auf aktuelle Fragen, Probleme und Gefährdungssituationen reagieren.

Aufgaben und Planungen bis Ende 2009

- ◆ Fortschreibung des Präventionskonzeptes der Kinder- und Jugendarbeit in Arnsberg, in dem die Ziele und die zu fördernden Maßnahmen für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz festgeschrieben sind.

- ◆ Bis Juni 2007 Abschluss von Vereinbarungen mit allen Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendförderung, die Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG) erhalten, in denen sichergestellt wird, dass der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a KJHG auch von den betreffenden Einrichtungen und Diensten wahrgenommen wird.

7.2 Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

Allgemein

3. AG-KJHG NRW

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

Neben der allgemeinen Zielgruppe der jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr bzw. bis zum 27. Lebensjahr sollen die Angebote und Maßnahmen des Arbeitsfeldes besonders die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erreichen, die in benachteiligten Lebenswelten und in schwierigen Lebenslagen aufwachsen. Mit dieser gesetzlich festgeschriebenen Verpflichtung sollen soziale Benachteiligungen ausgeglichen und mehr Chancengleichheit erzielt werden.

Konkret müssen folgende Gruppen besonders in das Blickfeld der Arbeit genommen werden:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

- ◆ aus sozialbenachteiligten und einkommensschwachen Familien,
- ◆ mit besonderen Auffälligkeiten bei der eigenen Persönlichkeitsentwicklung,
- ◆ mit Migrationshintergrund,
- ◆ mit Behinderungen und
- ◆ aus Stadtteilen/-bereichen mit besonderen Auffälligkeiten und Problemen.

Der Großteil hiervon wurde bereits bei der bisherigen Ausrichtung und Planung der Leistungen als wesentliche Zielgruppe berücksichtigt. Dies wird auch noch an verschiedenen Punkten der kommenden Schwerpunktbeschreibungen deutlich.

Situation in Arnsberg

In der Stadt Arnsberg werden im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung die vorab beschriebenen Zielgruppen insbesondere in den Bereichen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Kooperation mit Schulen berücksichtigt.

Neben den Angeboten in den zentralen Jugendfreizeitstätten wird die Einrichtung in Arnsberg-Gierskämpen mit zusätzlichen Ressourcen versehen. Das Angebot in Neheim-Moosfelde muss weiterhin dem höheren Bedarf angepasst werden bzw. bleiben.

Die Kooperationsangebote aller Jugendhilfeträger mit Schulen richten sich verstärkt an Haupt- und Förderschulen oder besondere Zielgruppen in den anderen Schulformen.

Wenig Erfahrungen und Berührungspunkte gibt es mit der Zielgruppe junger Menschen mit Behinderungen. Die Angebote sind natürlich für alle offen und werden im Einzelfall auch von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen genutzt. Übergeordnete konkrete Planungen unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Gruppe mit der Zielset-

zung der Sicherstellung einer tatsächlichen gesellschaftlichen Teilhabe gibt es bisher in der Stadt Arnsberg nicht.

Aufgaben und Planungen bis Ende 2009

- ◆ Verstärkte Ausrichtung aller Angebote der Kinder- und Jugendförderung auf die Belange von Kinder, Jugendlichen und ihren Familien in besonderen Lebenslagen und deren Überprüfung auf ihre Zielerreichung (Wirksamkeitsdialog); Bezug P. 6.1.1.
- ◆ Sozialraumanalysen von Stadtteilen/-bereichen mit besonderen Auffälligkeiten und Problemen
- ◆ Schulungen der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen zu den Themen Vernachlässigung, Gewalt und sexueller Missbrauch im Rahmen der Vereinbarungen zu § 8a KJHG (s. Punkt. 7.1).

7.3 Förderung von Mädchen und Jungen

Allgemein

3. AG-KJHG NRW

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen /

Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- *die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,*
- *zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,*
- *die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen und*
- *unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.*

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehören insbesondere

...

8. *die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.*

...

Der § 4 des KJFöG enthält die Verpflichtung zu einer geschlechterdifferenzierenden Kinder- und Jugendförderung und die Gleichstellung von Jungen und Mädchen als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming). Alle (auch auf den ersten Blick geschlechtsneutralen) pädagogischen Angebote sind dahingehend zu überprüfen, ob sie mögliche unterschiedliche Interessen von Mädchen und Jungen berücksichtigen.

Leitidee des Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming (GM) ist zunächst ein Instrument, das auf den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zielt. Dabei verfolgt Gender Mainstreaming eine Doppelstrategie: Ergänzend zur Überprüfung und Fortschreibung von Angeboten, die sich an beide Geschlechter richten, sollen spezifische, geschlechtsdifferenzierte Angebote entwickelt und umgesetzt werden.

Auf der fachlichen Ebene ist Gender Mainstreaming Teil eines fachlichen Ausdifferenzierungsprozesses. Es gilt die Lebenslagen und die Bedingungen des Aufwachsens der Zielgruppe möglichst genau zu analysieren, um das eigene pädagogische Handeln darauf abzustimmen.

Situation in Arnsberg

Der weitaus größte Teil des Angebotes der Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Arnsberg richtet sich gleichzeitig an Mädchen und Jungen und ist koedukativ ausgelegt.

Dies gilt im Handlungsfeld Kinder- und Jugendarbeit sowohl für die offene als auch für die verbandliche Arbeit. Wie in den Tabellen 2 „regelmäßige Besucher/innen“ und 3 „unregelmäßige Besucher/innen“ auf der Seite 23 und der Tabelle „Gegenüberstellung der durchschnittlichen Förderung in den Gruppen 2005“ auf Seite 28 erkennbar, liegt der Anteil der Mädchen bei ca. 40% (offene Arbeit) bzw. 45% (verbandliche Arbeit). Diese insgesamt recht gute Verteilung stellt sich in den verschiedenen Altersgruppen sehr unterschiedlich dar. Während bei den jüngeren Besuchern der Anteil der Mädchen höher ist als der der Jungen, verändert sich dies mit zunehmendem Alter zu Gunsten der Jungen.

Bei den Angeboten gibt es schon seit vielen Jahren in der (offenen) Jugendarbeit spezielle Angebote für Mädchen, wie z.B. Mädchentreffs, Mädchentage, Selbstbehauptungskurse oder andere thematisch für und von Mädchen ausgerichtete Kurse und Seminare, die von der Zielgruppe gut angenommen werden. Die Annahme von Angeboten speziell für Jungen gestaltet sich viel schwieriger. Deshalb finden diese wenn überhaupt nur sporadisch statt.

Etwas anders stellt sich die Situation im Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit dar, wo häufiger Maßnahmen nur für Mädchen oder Jungen stattfinden und auch von beiden Gruppen angenommen werden.

Aufgaben und Planungen bis Ende 2009

- ◆ Konzeptionelle Weiterentwicklung und Verstärkung der Jungenarbeit in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe
- ◆ Weiterentwicklung von geschlechtsspezifischen Angeboten zur Gewaltprävention

7.4 Interkulturelle Bildung

Allgemein

3. AG-KJHG NRW

§ 5 Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(2) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehören insbesondere

...

(7) die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

(9) die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

...

§ 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 7 und 9 erkennt an, dass NRW ein Einwanderungsland ist, dessen verschiedene Bevölkerungsgruppen zu wechselseitiger Achtung und Toleranz angehalten werden sollen.

Es geht hier zum einen um eine generationenübergreifende Strategie mit dem Ziel,

- ◆ strukturelle Benachteiligungen abzubauen,
- ◆ Integration zu fördern und
- ◆ gleichberechtigte Teilhabe im Sinne der Eröffnung von Zugangsmöglichkeiten zu sichern.
- ◆

Zum anderen geht es in der Jugendförderung um die Qualität fachlicher Konzepte.

Qualitätsmerkmale interkultureller Bildung sind hier insbesondere:

- ◆ Nutzung von Ressourcen, Kompetenzen und kultureller Vielfalt,
- ◆ Inanspruchnahme aller Leistungsangebote durch junge Migrant/innen,
- ◆ spezifische Angebote für einheimische und zugewanderte junge Menschen, die zu gegenseitigem Respekt der verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen,
- ◆ Bildungs- und Förderangebote zum Abbau von spezifischen Benachteiligungen,
- ◆ Unterstützung junger Migrant/innen bei der Selbstorganisation, Mitsprache und Beteiligung und
- ◆ aufgreifen von Problemlagen junger Migrant/innen.

Situation in Arnsberg

In der Stadt Arnsberg gibt es die unterschiedlichsten interkulturellen Bildungsangebote von Jugendhilfeträgern und anderen Gruppen, Vereinen und Einrichtungen, die alle die Ziele Völkerverständigung, Kennenlernen und Akzeptanz der verschiedenen Kulturen und die Förderung der gegenseitigen Achtung verfolgen.

Die Angebote der Kinder- und Jugendförderung sind zumeist sich wiederholende Veranstaltungen, wie z.B. Eurocamp und andere internationale Jugendbegegnungen, Multikulturelles Kinderfest zum Internationalen Tag des Kindes oder Teilnahme am Dies Internationales sowie Projekte.

Flankiert werden diese Maßnahmen durch die Zusammenarbeit mit dem Ausländerbeirat der Stadt Arnsberg, von dem z.B. ein Mitglied beratendes Mitglied im Ausschuss für Schule, Jugend und Familie ist und durch die Mitarbeit im Rahmen des städtischen Integrationskonzeptes.

Kontinuierliche interkulturelle Bildungsarbeit findet in allen zentralen und einigen dezentralen Freizeitstätten statt, in denen ein großer Teil der Besucher/innen oder deren Eltern aus anderen Ländern und/oder Kulturen stammen. Die hier erlebte und gelebte Integrationsarbeit soll neben dem Abbau von Benachteiligungen und Vorurteilen insbesondere die Chancen eines multikulturellen Zusammenlebens verdeutlichen. Hierbei ist es wichtig, dass Integration von allen Beteiligten als ein aktiver Akt begriffen wird, der nur gelingen kann, wenn sich alle einbringen und aufeinander zu bewegen.

Aufgaben und Planungen bis Ende 2009

- ◆ Verstärkung der Zusammenarbeit mit ausländischen Vereinen und (Jugend)gruppen in den verschiedenen Sozialräumen (Netzwerk-, Projekt-, Alltagsarbeit).
- ◆ Interkulturelle Bildung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit als ein Lernfeld erfahrbar machen, um etwas von- und miteinander zu lernen und zu erleben.

7.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Allgemein

3. AG-KJHG NRW

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- (2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.
- (3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.
- (4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

In allen relevanten gesetzlichen Grundlagen sind umfassende Beteiligungsrechte für junge Menschen beschrieben. Dabei sollen Kinder und Jugendliche tatsächlich auf die Struktur und Ausgestaltung von Leistungen und Planungsprozessen Einfluss nehmen können. Beteiligung ist in eine Querschnittsaufgabe für die gesamte Jugendhilfe und Jugendpolitik.

In der Praxis muss Beteiligung für die Zielgruppe erfahrbar und erlebbar gemacht werden. Junge Menschen benötigen für die Ausübung ihrer Beteiligungsrechte Unterstützung und Begleitung durch geeignete Fachkräfte. Die Formen und Methoden müssen attraktiv und altersgerecht gestaltet werden. Wichtig ist, dass für die Kinder und Jugendlichen die Chancen und Grenzen von Beteiligung erkennbar sind.

Zur Beteiligung gehört auch die anschließende Umsetzung und Nachvollziehbarkeit von Ergebnissen und Konsequenzen. Zu vermeiden ist eine Alibibeteiligung, wo bereits feststehende Entscheidungen nur noch die Legitimation der eigentlichen Zielgruppe erhalten sollen. In den Bereichen, wo es nur sehr geringe Aussichten auf Realisierungschancen gibt, ist mit dem Instrument der Beteiligung sehr vorsichtig umzugehen. Besonders zielführend sind die Beteiligungsformen, bei denen am Ende erfahrbare und vor allem nutzbare Ergebnisse für die jungen Menschen entstehen.

Junge Menschen sind die besten Experten ihrer eigenen Lebenswelten und -zusammenhänge. Beteiligung ist nicht nur die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages, sondern ein Instrument der Weiterentwicklung und des Qualitätserhaltes.

Situation in Arnsberg

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als Querschnittsaufgabe nicht nur bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sondern auch in der gesamten Stadtverwaltung angesehen und trägt dazu bei, wirtschaftlich und wirkungsorientiert Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, durchzuführen.

Leitlinie

„Wir wollen in Arnsberg Kinder und Jugendliche bei den sie betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen beteiligen!“

◆ „JUMI in Arnsberg“

Der Ausschuss für Schule und Jugend und der Rat der Stadt Arnsberg haben Ende 2001 das „Mitwirkungs- und Mitgestaltungskonzept „JUMI in Arnsberg“ (JugendMITbestimmung) verabschiedet.

=> politisches Ziel:

Kinder und Jugendliche durch die demokratische Aufgabe der Partizipation in politische Entscheidungsprozesse einbinden, um zu jugendgerechten Ergebnissen zu kommen und sie zu ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement zu motivieren.

=> pädagogisches Ziel

Kinder und Jugendliche befähigen, eigene Interessen zu erkennen und zu vertreten sowie die gesellschaftliche und politische Sozialisation insgesamt zu fördern. Dabei sollen möglichst viele Kinder und Jugendliche durch politische Bildung erreicht werden, um somit der Desintegration durch eine positivere Einstellung gegenüber der Politik vorzubeugen.

=> kommunales Ziel

Kinder und Jugendliche als Experten in eigener Sache wahrnehmen und sie kontinuierlich und verbindlich in alle sie betreffenden Planungs- und Entscheidungsprozesse als Mitentscheider einzubeziehen, um somit u.a. dem Stadtentwicklungsziel einer kinder- und familienfreundlichen Stadt entscheidend näher zu kommen.

(Auszug aus „JUMI in Arnsberg“)

Das Konzept „JUMI in Arnsberg“ liefert die Grundlage bzw. Zielbeschreibung und einen Methodenüberblick für Partizipationsprojekte. Es schildert auch die Schwierigkeiten und Hindernisse, die bei den unterschiedlichen Beteiligungsformen auftreten, und bewertet ihre Effektivität.

Im Rahmen dieses Konzeptes finden in Arnsberg in den unterschiedlichsten Formen Beteiligungsprojekte statt, wie z.B. Zukunftswerkstätten, Diskussionsrunden und „Streifzüge“.

◆ Beteiligung bei der Spielflächenplanung

In Arnsberg erfolgt bei der Neu- bzw. Umgestaltung von allen öffentlichen Spielflächen ob Kita, Schule oder Spielplatz grundsätzlich eine Beteiligung der Kinder und Anwohner. Die Veranstaltungen im Rahmen der Beteiligungsprojekte finden auf den neu zu gestaltenden Flächen statt. Hierzu werden die Kinder über die Presse, Plakate oder Handzettel eingeladen.

In der Regel stellen die Kinder bei den Beteiligungsprojekten die Spielplätze unter ein Thema. Sie äußern Wünsche, deren Realisierungsmöglichkeiten direkt vor Ort mit ihnen besprochen werden und diskutieren ausführlich über die von den Fachämtern vorgestellten Umsetzungspläne. Je nach Interesse und Möglichkeit können sie sich beim Ausbau aktiv beteiligen.

◆ Schwerpunkte einer funktionierenden Beteiligung

Auf Grundlage des 3. AG-KJHG NRW und der oben formulierten Ziele ergeben sich folgende institutionellen und inhaltlichen Schwerpunkte einer funktionierenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung des Lebensraumes Arnsberg. Die folgende Beschreibung baut auf den bereits bestehenden Strukturen auf.

◆ Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche im Sozialraum

Die drei zentralen Jugendzentren mit hauptberuflichen Leitungsteams (KiJu Neheim, JZ Hüsten und JBZ Arnsberg) und das städtische Kinder- und Jugendbüro sind, neben ihren unterschiedlichen konzeptionellen Ausrichtungen, als sozialräumlich ausgerichtete Beteiligungszentren der Jugendförderung anzusehen. Kinder und Jugendliche haben hier die Möglichkeit sich in geeigneter Form über ihre Rechte aufklären zu lassen und ihre Beteiligung einzufordern. Die Einrichtungen stellen geeignete Ansprech-

partner zu Verfügung, die Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, stellt das Kinder- und Jugendbüro den Einrichtungen Informationsmaterial zur Verfügung, z.B. zum Kinder- und Jugendschutz sowie zu Themen und Projekten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Seit September 2006 trifft sich in regelmäßigen Abständen eine Arbeitsgemeinschaft der oben genannten Einrichtungen, um eine Vernetzung der Einrichtungen und des Fachdienstes Kinder- und Jugendförderung zu gewährleisten. Inhalte der Arbeit der Arbeitsgruppe „Jugendzentren“ sind Themen der Jugendbeteiligung und gemeinsame Projekte und Aktionen. Es werden gemeinsame Qualitätsstandards der sozial-räumlichen Beteiligungszentren erarbeitet. Diese Arbeitsgemeinschaft soll unterstützt durch die Arbeitsgemeinschaft „Kinder und Jugendförderung“ nach §78 KJHG ein Kommunikationsnetz der öffentlichen und freien Träger der Jugendarbeit in Arnsberg sein.

- ◆ Beteiligung bei den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit
Bei den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nach § 10 Abs. 1 Nr.1 bis 9 3. AG-KJHG NRW ist den Kindern und Jugendlichen ein Mitspracherecht einzuräumen. In den Einrichtungen, Vereinen und Verbänden, die Kinder- und Jugendarbeit anbieten, gilt somit der Grundsatz, dass bei Entwicklung und Gestaltung von Angeboten, Jugendliche zu beteiligen sind. Dieser gemeinsame Gestaltungsprozess der Angebote wird in vielen Einrichtungen als selbstverständlicher Teil der täglichen Arbeit bereits praktiziert, wird aber mit unterschiedlichen Methoden und mit einem unterschiedlichen Grad der Beteiligung, je nach Angebot, durchgeführt.
- ◆ Kinder- und Jugendbeteiligung an der kommunalen Jugendhilfeplanung
Mitarbeiter/innen des Kinder- und Jugendbüros und der Jugendzentren treffen sich zweimal im Jahr mit den Schülervertretungen der Arnsberger Schulen und erarbeitet im Moment gemeinsam mit Mitgliedern der Schülervertretung ein Konzept bzw. Verfahren für die Entsendung von Vertreter/innen der SV's in den Ausschuss für Schule, Jugend und Familie.

Eine direkte Beteiligung bei dem Entwurf dieses Kinder- und Jugendförderplanes hat nicht stattgefunden. Die Arbeitsgruppe „Jugendförderplan“ spricht sich aber eindeutig für eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Fortschreibung des Arnsberger Kinder- und Jugendförderplanes aus.

Aufgaben und Planungen bis Ende 2009

- ◆ Das Kinder- und Jugendbüro der Stadt Arnsberg erarbeitet gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „Jugendzentren“ auf der Grundlage des Konzeptes „**JUMI in Arnsberg**“ konkrete Vorschläge, wie Jugendbeteiligung in der Stadt Arnsberg realisiert werden kann. Dieses Konzept soll dem Ausschuss für Schule, Jugend und Familie bis Ende 2007 zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.
- ◆ Die Jugendhilfeplanung analysiert zukünftig jährlich im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges die Formen und Konzepte der Beteiligung der Besucher/innen in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Auf Grund dieser Erhebung wird ein genauerer Überblick und ein besserer fachlicher Austausch über die praktizierten Beteiligungsformen und die damit gemachten Erfahrungen möglich sein.
- ◆ Die Jugendhilfeplanung erarbeitet bis Ende 2008 gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendförderplan“ ein Beteiligungskonzept für die Fortschreibung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Arnsberg. Darin muss entschieden werden, mit wel-

chem Verfahren und zu welchen Themen eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchgeführt werden soll.

7.6 Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule

Allgemein

3. AG-KJHG NRW

§ 7 Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten mit der Jugendhilfe abstimmen.*
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.*
- (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.*

§ 7 greift die in § 81 SGB VIII (KJHG) dargestellte arbeitsfeldübergreifende Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit Schulen und Schulverwaltungen auf. Jugendhilfe und Schule haben den gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Menschen. Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der beiden Institutionen ist es, ein aufeinander abgestimmtes lokales gemeinsames Konzept der Bildungsförderung für junge Menschen im jeweiligen Sozialraum zu entwickeln.

Die Fähigkeit des Menschen, lernen zu können, ist die Grundlage für Erziehung und Bildung. Beim Erziehungsprozess werden Kinder und Jugendliche durch die pädagogisch Verantwortlichen (Eltern, Erzieher/innen, Lehrer/innen, Jugendleiter/innen) in die Welt der Erwachsenen eingeführt. Sie lernen dabei Regeln, Normen und Verhalten, aber auch selbstständiges Denken und Handeln. Der Weg zum Selbstverstehen führt über das Fremdverstehen, d.h. über das Begreifen und Aneignen der umgebenden Welt. Während Erziehung eher äußere Steuerungsimpulse der Persönlichkeitsentwicklung meint, bezieht sich Bildung wesentlich auf Prozesse und Ergebnisse der individuellen Verarbeitung und Aneignung. Ohne die Begriffe Erziehung, Bildung und Lernen in ihrer Ursprünglichkeit verwässern zu wollen, müssen sie alle Teile des gemeinsamen Konzeptes zur Bildungsförderung sein.

Der Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe in § 7 KJFöG entspricht auf der Schulseite der § 5 des Schulgesetzes vom 27. Januar 2005. Die Schulen sollen demnach bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

SchulG NRW

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

- (1) Die Schulen wirken mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen in die Grundschule zusammen.*
- (2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.*
- (3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.*

Mit dem Begriff der schulbezogenen Angebote der Jugendhilfe in § 7 Abs. 1 können sowohl individuelle Hilfen, als auch zeitlich befristete Kooperationsprojekte oder neue Angebote und Maßnahmen gemeint sein. Schnittstellen zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den jeweiligen Schulen und damit Anlässe für die Zusammenarbeit ergeben sich im Feld der Jugendförderung u.a.

- ◆ in der Kooperation mit Schulen bei der Ganztagsbetreuung,
- ◆ bei der Entwicklung schul- und unterrichtsbezogener Angebote der Jugendarbeit,
- ◆ bei der Abstimmung außerschulischer Bildungsangebote,
- ◆ bei der Entwicklung von Konzepten der Schulsozialarbeit,
- ◆ bei der Förderung schulischer und beruflicher Integration.

Der zentrale Bezugspunkt zukünftiger Abstimmungsprozesse ist die sozialräumliche Orientierung. Es geht um das gemeinsame praktische Handeln der Fachkräfte der Jugendhilfe und der Schulen in dem Stadtteil, in dem die Kinder und Jugendlichen leben, um die es geht.

Absatz 2 des § 7 gibt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - also der Kommune - den Auftrag, das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule durch die Errichtung erforderlicher Strukturen zu initiieren und dauerhaft zu unterstützen. Damit soll die Kooperation aus der persönlichen Initiative und Verantwortung einzelner engagierter Personen herausgeholt werden und mit dem Ziel der Nachhaltigkeit strukturell abgesichert werden.

Die Jugendämter sollen zudem im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung darauf hinwirken, dass ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

Situation in Arnsberg

Durch die Bildung eines gemeinsamen Fachbereichs für Schule und Jugend auf der operativen Ebene und durch die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für Schule, Jugend und Familie auf der parlamentarischen Ebene, wurden in der Stadt Arnsberg die organisatorischen Voraussetzungen für eine ganzheitliche Bearbeitung des Themenfeldes Jugend und Schule geschaffen. Im nächsten Schritt geht es darum, auch an der Basis Strukturen zu schaffen, die eine Zusammenarbeit kontinuierlich, nachhaltig und zukunftsorientiert sicherstellen.

Ein großer Bereich der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist die verlässliche und flexible Ganztagsbetreuung von Kindern in Grund- und weiterführenden Schulen. Das diese Angebote in der Stadt Arnsberg dem wachsenden Bedarf der Eltern und Kinder entsprechen, wird am stetig steigenden Umfang deutlich. Nutzten im Schuljahr 1999/2000 noch 459 Kinder die Angebote, waren es im Schuljahr 2005/2006 mit 1.291 Kinder und Jugendliche bereits fast dreimal so viele. Durch die Unterstützung der Stadt Arnsberg und in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Trägern soll sich das Angebot in den kommenden Jahren weiter bedarfsgerecht verbessern.

In vielen Bereichen findet darüber hinaus eine Zusammenarbeit unter dem Oberbegriff „Soziale Arbeit an Schulen“ statt. Hier sind beispielhaft zu nennen:

- ◆ Schulprojekte der Träger der Jugendhilfe
- ◆ Angebote an Ganztagschulen
- ◆ Beratungsangebote
- ◆ Flexible Schulsozialarbeit

Die spannende Frage der Zukunft ist: Entwickelt sich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit im Dialog der beiden Systeme Jugendhilfe und Schule auf gleicher Augenhöhe? Bezogen auf diese Frage hat die Jugendhilfe den Leitgedanken formuliert:

„Im Fokus der Kooperation von Jugendhilfe und Schule stehen die Kinder und Jugendlichen!“

Die einzige Möglichkeit in diesen Dialog zu treten, ist die gegenseitige Akzeptanz unterschiedlicher Professionalitäten und Fähigkeiten, die sich im Idealfall ergänzen. Die Gemeinsamkeit besteht darin, dass sich beide Systeme mit den Begriffen Erziehung, Bildung und Lernen beschäfti-

gen; allerdings mit unterschiedlichen Methoden. Hierin liegt jedoch das Hauptpotenzial einer effektiven Zusammenarbeit.

Über vielen Konzepten im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe steht schon seit längerem eine alte afrikanische Weisheit: "Es bedarf eines ganzen Dorfes, um ein Kind zu erziehen." Dieses Dorf ist die Struktur, in die sich ein gemeinsames Bildungskonzept von Schule und Jugendhilfe einfügen muss. Dies bedarf einer Aushandlung und der Entwicklung gemeinsamer Strategien. Hierzu müssen beide Systeme zunächst einmal miteinander kommunizieren.

Aus der gemeinsamen Betrachtung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen soll ein gemeinsames Handeln resultieren, welches nicht länger darauf abzielt bestehende, z.T. überholte Strukturen zu erhalten, sondern sie neuen Erfordernissen anzupassen. Und hierbei stellt sich nicht die Frage, was kann Jugendhilfe für Schule tun, sondern wer kann was dazu beitragen? Daraus resultiert eine gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum.

Aufgaben und Planungen bis Ende 2009

- ◆ Ziel:
In Arnsberg wird ein gemeinsames Bildungskonzept für Schule und Jugendhilfe bis 2009 erarbeitet.

Es finden regelmäßige Sozialraumtreffen statt.
- ◆ Teilziele:
Das Jugendamt erarbeitet bis zum 30.06.2007 eine Struktur und ein Konzept, wie Jugendhilfe mit Schule zusammenarbeiten will.
 - ◆ Hier geht es im ersten Schritt zunächst einmal darum eine Kommunikationsstruktur aller in der Jugendhilfe Tätigen zu schaffen, die mit Schulen zusammenarbeiten. Der oben beschriebene Ist- Zustand, einschließlich zukünftiger Projekte, ist einzubeziehen.
 - ◆ Am Anfang dieser Kommunikationsstruktur stehen gemeinsame Zielformulierungen und Leitgedanken der anerkannten Träger der Jugendhilfe, um dann in den Dialog mit Schulen zu gehen, auf dessen Grundlage das ganzheitliche Bildungskonzept zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule bzw. Schule und Jugendhilfe gemeinsam beschlossen und verabschiedet wird.
 - ◆ In einem weiteren Schritt sind dann auch alle anderen in den jeweiligen Sozialräumen Tätigen mit einzubeziehen, um auf der Grundlage einer modernen Netzwerkarbeit das zitierte alte afrikanische Sprichwort zu verwirklichen.

8. Ressourcen

Für die in diesem Kinder- und Jugendförderplan beschriebenen Aufgabenbereiche stehen im Haushalt der Stadt Arnsberg Haushaltsmittel zur Verfügung.

Diese Mittelbereitstellung wird dadurch beeinflusst, dass die Stadt Arnsberg seit 1994 ihren laufenden Haushalt nicht mehr ausgleichen kann. Sie unterliegt damit den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW zur Haushaltssicherung und ist seitdem verpflichtet, alljährlich ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das z.Zt. geltende und kommunalaufsichtlich genehmigte Haushaltssicherungskonzept 2006/2007 sieht den sogenannten originären Ausgleich des Verwaltungshaushalts für 2007 und den Haushaltsausgleich über alles, also mit Abdeckung aller bisher aufgelaufenen Altfehlbeträge, für die Haushaltsjahre 2012/2013 vor. Diese Zieljahre waren bisher und sind auch zukünftig unabdingbare Grundlage für die aufsichtsbehördliche Genehmigung der städtischen Haushalte und nicht verschiebbar.

Werden diese Zieljahre nicht erfüllt, gerät die Stadt Arnsberg folglich in das sogenannte Nothaushaltsrecht. Dann sind ihr u.a. nur noch Ausgaben möglich, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist bzw. die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Das 3. AG-KJHG NRW bekräftigt in § 15 Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich, dass die Jugendförderung eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendämter ist. Die Aufgaben und damit die Ausgaben sind dem Grunde nach, aber nicht der Höhe nach bestimmt. Sie sind neben fachlichen Erfordernissen und festgestellten Bedarfen auch abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist derzeit u.a. von den Vorgaben der Haushaltssicherung bestimmt.

Die kommunalen Entscheidungen sollen auf der Grundlage einer politischen Bewertung und Entscheidung unter Abwägung jugend-, sozial- und finanzpolitischer Aspekte erfolgen.

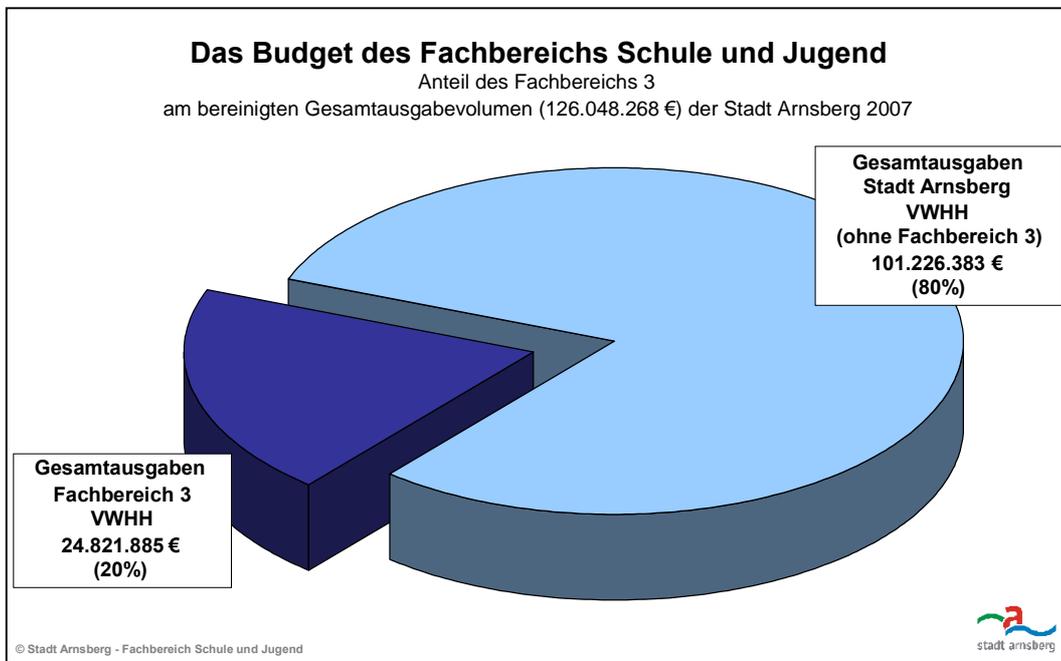
3. AG-KJHG NRW

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) *Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- Jugendschutzes zur Verfügung stehen.*
- (2) *Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.*
- (3) *Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.*

...

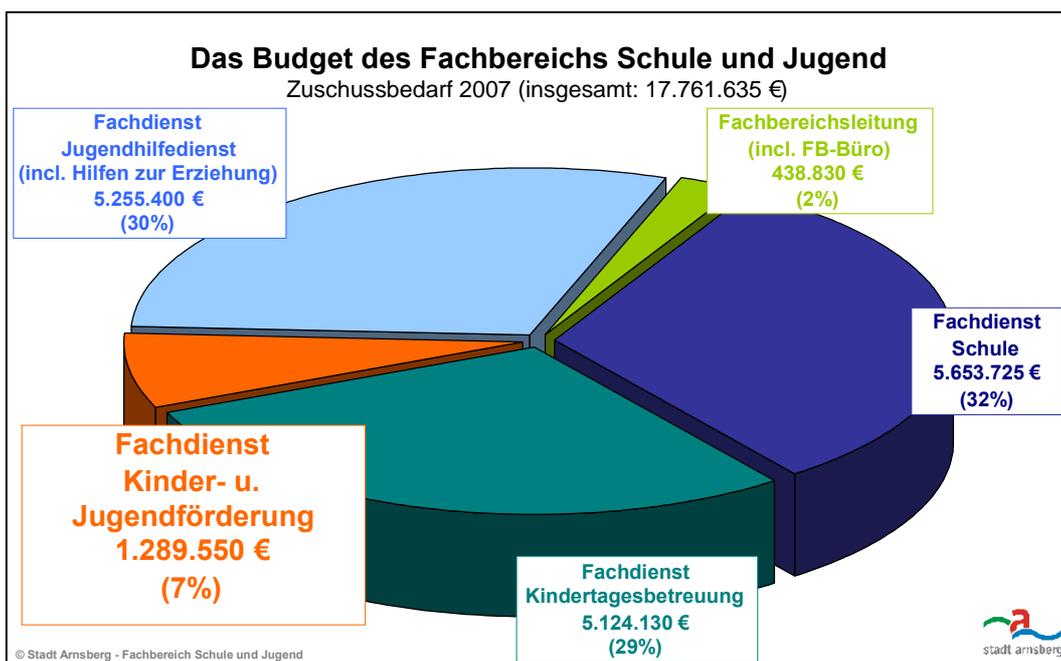
Der Verwaltungshaushalt der Stadt Arnsberg für das Jahr 2007 hat ein bereinigtes Gesamtausgabevolumen (ohne Fehlbetragsabdeckung) von 126.048.268 EUR
davon betragen die Gesamtausgaben des Fachbereichs Schule und Jugend rd. 20% 24.821.885 EUR



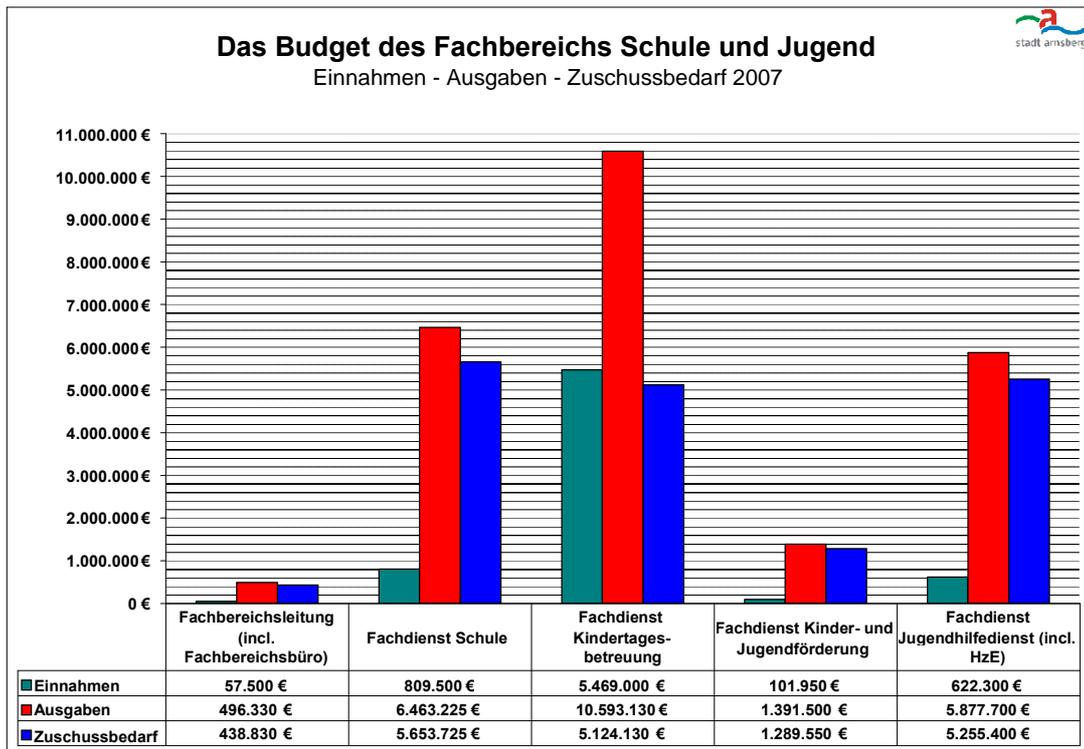
Der Zuschussbedarf 2007 für den Fachbereich beläuft sich auf insgesamt 17.761.635 EUR

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Fachdienste mit den jeweiligen prozentualen Anteilen am Gesamtvolumen des Fachbereiches und die Einnahmen, Ausgaben und den Zuschussbedarf der Fachdienste im Jahr 2007.

Grafik 1: Zuschussbedarf der Fachdienste im FB Schule und Jugend 2007



Grafik 2: Einnahmen – Ausgaben- Zuschussbedarf der Fachdienste 2007



Wie in Grafik 1 „Zuschussbedarf der Fachdienste im FB Schule und Jugend 2007“ zu erkennen, liegt der prozentuale Anteil des Fachdienstes Kinder- und Jugendförderung bei rund 7 %. Ein Vergleich mit den Vorjahren verdeutlicht, dass dieser Prozentsatz in den Jahren 2005 und 2006 ebenfalls bei rund 7% gelegen hat.

Vergleich der Zuschussbedarfe in den Jahren 2005 bis 2007

Das Budget des Fachbereichs Schule und Jugend

Budgets		2007					2006	2005	
		Einnahmen	Ausgaben				Zuschussbedarf Ansatz	Zuschussbedarf Ansatz	Zuschussbedarf Ansatz
			Personalaufwand	Betriebsaufwand	Zuweisungen und Zuschüsse	Gesamtausgaben			
30.01	Fachbereichsleitung 3	57.500	339.800	156.530	0	496.330	+438.830	+466.730	+506.575
31.01	Schule	809.500	2.540.500	3.592.725	330.000	6.463.225	+5.653.725	+5.564.675	+5.556.839
32.72	Kindertagesbetreuung	5.469.000	3.703.200	547.580	6.342.350	10.593.130	+5.124.130	+5.383.230	+5.347.670
33.01	Kinder- und Jugendförderung	101.950	877.900	57.600	456.000	1.391.500	+1.289.550	+1.285.150	+1.338.560
34.01	Jugendhilfedienste	0	1.185.100	23.800	163.500	1.372.400	+1.372.400	+1.360.400	+1.245.230
34.73	Hilfen zur Erziehung	622.300	0	365.200	4.140.100	4.505.300	+3.883.000	+3.883.000	+3.883.040
Summe		7.060.250	8.646.500	4.743.435	11.431.950	24.821.885	+17.761.635	+17.943.185	+17.877.914

Da sich die vorab schon erwähnte schwierige Finanzlage der Stadt Arnsberg in den kommenden Jahren nicht verbessern wird, muss der Finanzbedarf für die Förderung der Maßnahmen aus dem Kinder- und Jugendförderplan im bisherigen Finanzrahmen der Festlegungen zur Haushaltssicherung bleiben. Für die Laufzeit dieses Kinder- und Jugendförderplanes von 2007-2009 sind insgesamt keine Veränderungen vorgesehen.

Der prozentuale Anteil des Fachdienstes Kinder- und Jugendförderung am Budget des Fachbereichs Schule und Jugend beträgt weiterhin jährlich rund 7 Prozent. Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe für ihre im Rahmen dieses Kinder- und Jugendförderplanes durchgeführten Angebote, Maßnahmen und Projekte erfolgt wie bisher auf der Grundlage von (Kooperations)verträgen, den „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Arnsberg“ und Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses (Ausschuss für Schule, Jugend und Familie).

9. Laufzeit des Kinder und Jugendförderplanes

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Arnsberg ist gültig vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2009.

Sollten sich die externen Rahmenbedingungen (Landeszuschüsse, Nicht-Genehmigung des städt. Haushaltes und damit Nothaushaltsrecht) ändern, ist der kommunale Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Arnsberg in Bezug auf die finanzielle und inhaltliche Ausgestaltung gegebenenfalls zu überarbeiten.

Fazit

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, ist die Erarbeitung des ersten kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Arnsberg durch Vertreterinnen und Vertreter freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein wichtiger positiver Schritt zur Vernetzung. Die Gruppe hat sich entschlossen, die Umsetzung und Fortschreibung weiter zu begleiten.

Hierbei geht es um vielfältige Aufgaben und Planungsaufträge wie z.B.:

- ◆ Die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Schulen in den jeweiligen Sozialräumen auf einer fachlich kooperativen Basis, mit dem Ziel, die Fähigkeiten, Möglichkeiten und Chancen der offenen und verbandlichen Arbeit optimal mit denen der Schulen zu verbinden und in einem gemeinsamen Bildungskonzept festzuschreiben.
- ◆ Die Anpassung der „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Arnsberg“ an die aktuellen Entwicklungen und Bedarfe
- ◆ Die Analyse der Ist-Situation und des Bedarfes an Angeboten der Jugendberufshilfe (Agentur für Arbeit, Job-Center) sowie der Jugendsozialarbeit in der Stadt Arnsberg und daraus abzuleitende Maßnahmen
- ◆ Den Abschluss von Vereinbarungen mit allen Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendförderung, die Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG) erhalten, in denen sichergestellt wird, dass der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a KJHG auch von den betreffenden Einrichtungen und Diensten wahrgenommen wird.
- ◆ Die verstärkte Ausrichtung aller Angebote der Kinder- und Jugendförderung auf die Belange von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in besonderen Lebenslagen und deren Überprüfung auf ihre Zielerreichung
- ◆ Die konzeptionelle Weiterentwicklung und Verstärkung der Jungenarbeit und der geschlechtsspezifischen Angebote zur Gewaltprävention in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe
- ◆ Die Interkulturelle Bildung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit als ein Lernfeld erfahrbar machen, um etwas von- und miteinander zu lernen und zu erleben.
- ◆ Die Erarbeitung von konkreten Vorschlägen, wie Jugendbeteiligung in der Stadt Arnsberg realisiert und für die Fortschreibung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Arnsberg genutzt werden kann.
- ◆ Die Familien durch frühzeitige präventive Angebote zu stärken und sich stärker mit den in der Familienarbeit tätigen Institutionen der Jugendhilfe zu vernetzen.

Das gemeinsame Resümee aller Beteiligten lautet:

„Es macht Spaß und es lohnt sich, trägerübergreifend miteinander etwas im Sinne der Kinder und Jugendlichen in Arnsberg zu bewegen!“